



Abteilung 13

→ Umwelt und
Raumordnung

GZ: ABT13-11.10-320/2014-11
ABT13-11.10-323/2014-76

Anlagenrecht
Umweltverträglichkeitsprüfung

Ggst.: Projekt Spielberg GmbH & Co KG
Red Bull Ring Straße 1, 8724 Spielberg
UVP-Abnahmeverfahren
Teilrealisierungsstufen 4 und 4a

Bearbeiter: Dr. Bernhard STRACHWITZ
Tel.: 0316/877-4192
Fax: 0316/877-3490
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen
Graz, am 17. November 2015

Projekt Spielberg GmbH & Co KG
Vorhaben „Spielberg NEU“

Umweltverträglichkeitsprüfung

Teilabnahmebescheid
gemäß § 20 UVP-G 2000
Realisierungsstufen 4 und 4a

Spruch

Auf Grund der von der Projekt Spielberg GmbH & Co KG, Red Bull Ring Straße 1, 8724 Spielberg, anwaltlich vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, Schottenring 19, 1010 Wien, mit Eingaben vom 7. April 2014 und vom 27. Mai 2014 erfolgten Fertigstellungsanzeigen betreffend die Teilrealisierungsstufen 4 und 4a des Vorhabens „**Spielberg NEU**“, einschließlich des gestellten Antrages auf nachträgliche Genehmigung geringfügiger Abweichungen, wird wie folgt entschieden:

1) Abnahme

Es wird festgestellt, dass die Errichtung und der Betrieb des gegenständlichen Projektes gemäß den mit dem Vidierungsvermerk der Behörde versehenen Einreichunterlagen unter Berücksichtigung der unter Punkt 2) angeführten nachträglich genehmigten geringfügigen Abweichungen dem Genehmigungsbescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 12. September 2007, GZ.: FA13A-11.10-158/2006-215, in der Fassung des Bescheides des Umweltsenates vom 15. Jänner 2008, GZ.: US 2B/2007/19-6 entsprechen. Die in den Einreichunterlagen enthaltenen Maßnahmen in Bezug auf das umgesetzte Vorhaben werden eingehalten.

2) Nachträgliche Genehmigung geringfügiger Abweichungen

Gegenüber der Genehmigung bestehen insbesondere die nachfolgend angeführten geringfügigen Abweichungen, welche gemäß den mit dem Bestätigungsvermerk der Behörde versehenen Einreichunterlagen nachträglich genehmigt werden:

- Bestehende Überlastschüttung (anstelle eines vollständigen Stahlbetonunterbaus) als Unterbau für die Haupttribüne
- Haupttribüne überdacht
- 4m hohe Schallschutzwand zusätzlich an der Rückseite der Haupttribüne
- Reduzierte Ausstellungs-/Veranstaltungshallen auf G0-Vorplatzniveau des Partnergebäudes

- Geringfügige Nutzungs-Adaptierungen des Partnergebäudes
- 3m hohe Schallschutzwand an der Rückseite der Terrassen des Partnergebäudes
- Ca. 40m langer westlicher Kopf-Bauteil im 1. OG des Werkstätten-Gebäudes

3) Materienrechtliche Spruchpunkte

Gewerbeordnung

Die vorliegende Abnahme gilt auch als Zurkenntnisnahme der Änderungen der genehmigten Betriebsanlage im Sinne der Gewerbeordnung dahingehend, dass eine Genehmigungspflicht auf Grund von emissionsneutralen Änderungen, Geländeänderungen, Errichtung baulicher Anlagenteile und Nutzungsänderungen nicht gegeben ist.

Luftfahrtgesetz

Der gegenständliche Bescheid gilt auch als Bewilligung für die Errichtung eines Luftfahrt-Hindernisses außerhalb von Sicherheitszonen gemäß Luftfahrtgesetz.

Arbeitnehmer/innenschutz

Die gegenständliche Abnahme gilt auch als Genehmigung der Änderungen gemäß dem ArbeitnehmerInnenchutzgesetz.

Veranstaltungsgesetz

Der vorliegende Bescheid gilt auch als Genehmigung der geringfügigen Abweichungen im Zuge der Errichtung der genehmigten Veranstaltungsstätte analog zu den Bewilligungsbestimmungen des Steiermärkischen Veranstaltungsgesetzes.

4) Beschreibung des Abnahmegegenstandes

Das genehmigte UVP-Vorhaben „Spielberg NEU“ (UVP-Genehmigungsbescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 12. September 2007, GZ: FA13A-11.10-158/2006-215) wird in Teilrealisierungsstufen errichtet. Mit Teilabnahmebescheiden der Steiermärkischen Landesregierung vom 25. Februar 2011, FA13A-11.10-31/2008-151, vom 11. Mai 2011, FA13A-11.10-138/2011-120 und vom 11. Dezember 2012, ABT13-11.10-209/2011-94, wurden die Teilrealisierungsstufen 1, 2 und 3 gem. § 20 UVP-G abgenommen und gleichzeitig einige geringfügige Abweichungen genehmigt.

Gegenstand der bereits abgenommenen Teilrealisierungsstufen waren im Wesentlichen das Streckenband des Red-Bull-Rings inklusive der Zuschauerbereiche, Tribünenbereiche, das (vorerst etwas kürzer ausgeführte) Werkstättengebäude, weitere Anlagen- und Streckenteile sowie infrastrukturelle Einrichtungen. Teilrealisierungsstufe 1 enthielt als geringfügige Abweichung gegenüber der UVP-Genehmigung unter anderem die das endgültige Partnergebäude und die Haupttribüne vorbereitende Ausführung der Überlastschüttung; Teilrealisierungsstufe 2 enthielt vorübergehende Tribünen auf dieser Überlastschüttung.

3a) Teilrealisierungsstufe 4

Im Zuge der aktuellen Realisierungsstufen wurden das Partnergebäude und die Haupttribüne ausgeführt. Die Herstellung des Rohbaus erfolgte in der „Winterpause“. Rechtzeitig zur Eröffnung der Saison 2014 wurden diese Vorhabens-Elemente so weit fertig gestellt, dass ein zumindest gleichwertiger Schallschutz wie in der UVP-Genehmigung und in der Teilrealisierungsstufe 1 besteht und der Betrieb wieder aufgenommen werden konnte.

Gegenstand der Teilrealisierungsstufe 4 ist nicht die Haupttribüne samt Partnergebäude selbst, sondern der diesbezügliche Rohbauzustand (Zwischenbaustufe), der einen zumindest gleichwertigen Schallschutz wie das Projekt der UVP-Genehmigung und die Teilrealisierungsstufe 1 bietet. Die Fertigstellung des Partnergebäudes und der Haupttribüne wird in Punkt 3b behandelt.

Partnergebäude und Haupttribüne

Mit Baubeginns-Anzeige vom 22. August 2013 wurde an der Start-Ziel-Geraden des Red-Bull-Rings mit der Errichtung der Haupttribüne und des Partnergebäudes begonnen. Mit der Teilrealisierungsstufe 4 wurde, wie in der Einleitung dargestellt, die schallschutztechnisch relevante Zwischenausbaustufe fertiggestellt.

Entlang der Start-Ziel-Geraden wurden im Bereich der Überlastschüttung die später fertig gestellte Haupttribüne und das künftige Partnergebäude errichtet. Die bis dahin bestandene (mit Teilrealisierungsstufe 1 abgenommene) Überlastschüttung wurde als Unterbau für die künftige Haupttribüne verwendet; insofern besteht die Überlastschüttung unverändert weiter. Im Rahmen der Teilrealisierungsstufe 4 wurde die Dammkrone mit einer Höhe von 686 m ü.M. errichtet. Damit wurde die alte Höhe der Überlastschüttung gemäß Teilrealisierungsstufe 1 wieder erreicht. Im Bereich der Haupttribüne, d.h. auf der Überlastschüttung, wurde eine 4 m hohe Schallschutzwand errichtet. Diese Schallschutzwand weist insgesamt 33 Öffnungen mit einer Höhe von jeweils drei Metern auf. 13 dieser Öffnungen sind mit einer Schallschutzverglasung verschlossen. In die restlichen 20 Öffnungen sind Gastronomie- und Sanitärcontainer eingestellt, die die Öffnungen ebenfalls vollständig verschließen. Seitlich an der Haupttribüne wurde eine 1,6 m hohe Lärmschutz-Gabione angeschlossen. Im westlichen Teil schließt die Lärmschutzgabione direkt an die bestehende Lärmschutzwand über dem Haupttunnel 1 an.

Im zentralen Bereich der Haupttribüne befindet sich das Partnergebäude. Hier wurde die Überlastschüttung entfernt. Im Rahmen der Teilrealisierungsstufe 4 wurde der Rohbau dieses Partnergebäudes mit allen schallschutzrelevanten Bauteilen (ebenfalls) bis auf Höhe der Dammkrone 686 m ü.M. fertiggestellt. Über der schallschutzrelevanten Bezugslinie (686 m ü.M. bzw. 690 m ü.M.) befinden sich die Dachkonstruktion der später fertig gestellten Tribüne sowie die Geschosse G2 und G3 des Partnergebäudes im Rohbauzustand. Das Partnergebäude und die Haupttribüne mitsamt den technischen Einrichtungen waren im Rahmen der Teilfertigstellung 4 noch nicht für das Publikum freigegeben. Gegenstand der Teilrealisierungsstufe 4 ist lediglich der schallschutztechnisch relevante Zwischenschritt (Rohbau), der rechtzeitig zur Eröffnung der Saison 2014 einen im Vergleich zur UVP-Genehmigung und zur Teilrealisierungsstufe 1 zumindest gleichwertigen Schallschutz geboten hat.

Boxenmauer

Dieser Punkt wurde bereits in den vorangegangenen Teilrealisierungsstufen abgenommen, nunmehr wurde die Mauer im entsprechenden Ausmaß des ausgebauten Werkstättengebäudes verlängert.

Rüstflächen 1,2,3

Die Rüstfläche 1 + Go Kart Nutzung sowie Rüstfläche 2 wurden bereits in vorangegangenen Teilrealisierungsstufen abgenommen, die Rüstfläche 3 wurde nunmehr projektkonform errichtet.

3b) Teilrealisierungsstufe 4a

Gegenstand der nunmehrigen TR 4a sind die Fertigstellung des Partnergebäudes und der Haupttribüne, darüber hinaus der Ausbau des Werkstättengebäudes, die Umfahrungsstraße nach Schönberg, die Rüstfläche 3, der Hochbehälter Schönberg sowie andere anteilige Infrastrukturmaßnahmen (Kanal, Wasser, Entwässerung etc.).

Alle Vorhabenselemente, die Gegenstand der nunmehrigen TR 4a sind, wurden entsprechend dem UVP-Genehmigungsbescheid ausgeführt, es gibt bloß wenige geringfügige Abweichungen (siehe oben). Insgesamt entspricht damit das Vorhaben mehr als zuvor der UVP-Genehmigung, die vorübergehende Lösung der Überlastschüttung im Bereich Partnergebäude / Haupttribüne der Teilrealisierungsstufe 1 ist mit dieser Abnahme hinfällig.

Partnergebäude

Das Partner- bzw. Hauptgebäude mit dem darüber schwebenden Flügel erstreckt sich entlang des Vorplatzes, welcher als Hauptzugang / als „Tor zum Red-Bull-Ring“ definiert ist.

Das symmetrische Gebäude entwickelt sich aus dem Naturwall, der im Westen und Osten in die angrenzenden Grünflächen überläuft und eine schalltechnische Abschirmung der Start-Zielgeraden gewährleistet sowie eine natürliche Basis für die Haupttribünenanlagen bietet. Im Erdgeschoss liegt der Haupteingang mit angeschlossenen Shop-, Foyer- und Empfangsbereich sowie entsprechenden Nebenräumen, flankiert von den beiden Versorgungs- und Erschließungskernen inklusive eines Fahrzeugaufzuges.

Der Verbindungstunnel in das Infield liegt in einer Achse mit dem Haupteingang. Die anliegenden Funktionsbereiche können durch verschiebbare Abtrennungen flexibel in Präsentations- oder Ausstellungsflächen geteilt bzw. zusammengeschlossen werden. Ansonsten sind im Osttrakt Lagerflächen und Bereiche für die Einsatzkräfte untergebracht, ebenso eine interne Durchgangsmöglichkeit vom Vorplatz zur Serviceroad. Im Westtrakt befinden sich Ver- und Entsorgungsbereiche, Personalzonen, sowie ein vom Vorplatz direkt zugänglicher Sanitärblock.

Das gesamte Erdgeschoss befindet sich auf einer Ebene mit dem Vorplatz. Ein parallel zur Start-Zielgeraden und über die gesamte Gebäudelänge verlaufender Versorgungstrakt dient als flexible technische Verbindung für das Gebäude. Die Freibereiche (im Osten und Westen der Shop / Eingangshalle) sind als Vorzonen und Erschließungen zu den Tribünen mit entsprechendem Flächenbedarf bei Veranstaltungen geplant. Als Basiskonstruktion wurde Stahlbeton zum Einsatz gebracht, die nicht verglaste Außenhaut wird mit Metallpaneelen verkleidet. Über dem Foyerbereich im G1 sind die für den Ringbetrieb notwendigen Büroflächen, die jedoch noch nicht ausgebaut bzw. in Nutzung gebracht werden. Im westlichen Trakt ist eine Küche mit angrenzendem Personalaufenthaltsbereich eingerichtet.

Eine weitere Geschossebene darüber, im G2, ist zentral zwischen den Stiegen- und Versorgungskernen eine Partnerlounge untergebracht, in den Ost- und Westenden sind jeweils ebenfalls Lounge-Zonen positioniert, welche in multifunktionaler Nutzung wie z.B. als Besprechungsräume angedacht sind. Diese Ebene ist auch mit einem Terrassenbereich verbunden, welcher in direkter Verlängerung mit dem Haupttribürendamm liegt. Im eigentlichen 3. Obergeschoss, dem „Flügelgeschoss“ (Boden ca. 18,50 m über dem Vorplatz, getragen von den beiden schräg hochlaufenden Stiegen- / Versorgungskernen) sind die großzügigen Seminar- und Veranstaltungsflächen (flexibel mittels System-Trennwände drittelbar) inklusive einer zentralen Sanitäreinrichtung untergebracht. Durch die Anbindung des Fahrzeugaufzuges sind spezielle Präsentationen auch auf dieser Ebene möglich.

Zwei symmetrisch neben den Treppenkernen angebrachte Panoramaaufzüge verbinden alle Ebenen des Partnergebäudes miteinander. Nach Süden mit Lamellen verkleidet und nach Norden, zur Rennstrecke hin, raumhoch verglast ist die beste Sicht über das gesamte Areal garantiert. Eine Stahlkonstruktion mit Metallverkleidung soll diesem „Flügel“ die nötige Steifigkeit und Gewichtsersparnis bringen.

Die geringfügige Abweichung zur UVP-Genehmigung sind die reduzierteren Ausstellungs- / Veranstaltungshallen im G0-Vorplatzniveau. Das nun projektierte Vordach in „Flucht“ der verkleinerten Baukörper soll das ursprüngliche Erscheinungsbild der weitläufigen Zugangsfront wieder aufnehmen. Die grundlegenden Wegführungen, Stiegenkerne inkl. Durchgangslichten, Aufzüge und Ausrichtungen der Fluchtwege sind identisch geblieben.

Da die Rennstrecke in diesem Bereich (wie im Verfahren zur TR 1, abweichend vom UVP-Bescheid, genehmigt) nicht angehoben wurde, befindet sich der Verbindungstunnel zum Werkstattegebäude nun auf Niveau GU. Eine großzügige, galerieartige Öffnung zwischen multifunktionaler Fläche im G0 und dem darunterliegenden Verbindungstunnel wird mittels einer offenen Treppe verbunden. Geringfügige Nutzungsadaptierungen im Sinne von Reduktionen sind der Entfall des öffentlichen Restaurants bzw. der daran angeschlossenen Terrasse zur Rennstrecke. Diese Flächen sind nun Tribünenflächen in Verlängerung der Sitzreihen von der Haupttribüne ausgehend. Stattdessen wurde im G0 ein Café/Bistro inklusive Gastgarten (§ 76a GewO) ohne Küche und ohne Restaurantbetrieb eingerichtet.

Die Nutzung im G3 wurde ebenfalls reduziert: Es erfolgt keine großflächige Büronutzung, sondern es kam zur Ausführung einer multifunktionalen, 3-fach teilbaren Veranstaltungsfläche, die im Veranstaltungsfall auch gastronomisch genutzt werden kann. Hinsichtlich weiterer Ausführungsdetails wird auf die Ausführungsunterlagen verwiesen.

Haupttribüne

West- und ostseitig dem Partnergebäude schließen die Haupttribünen, auf dem Naturwall fundamentiert liegend und parallel zur Start-Ziel verlaufend, an. Die Erschließung erfolgt über Treppen und Rampen auf der Südseite des Naturwalls über die Dammkrone (OK = Terrassenniveau G2 Partnergebäude) verlaufend, direkt zu den Sektoren.

Auf der Tribüne sind Gastro- und Sanitärcontainer zur Versorgung der Zuschauer untergebracht. Das Tribünendach, eine Stahl-Fachwerkrahmenkonstruktion mit Trapezblech ausgesteift, ist gestützt am nördlichen Tribünendamm und auf Zug stabilisiert auf der südlichen Dammkante. Diese wurde als STB-Schallschutzwand mit Öffnungen für die o.g. Container bzw. mit Verglasungen ca. 4m hoch über die gesamten Tribünenanlagen verlaufend, ausgeführt. Im Kernbereich, direkt beim Partnergebäude, wurde die Wand durch eine Glas-Schallschutzwand zugunsten freier Terrassen-Sichtbeziehungen ersetzt.

Im östlichen Tribünenteil sind direkt unter der Dachebene die Reporterkabinen mit einer durchlaufenden Erschließungsgalerie „eingehängt“. Überhängende Glasfelder zur Rennstrecke garantieren beste Sichtbeziehungen.

Abweichend von der UVP-Genehmigung wurde die verbliebene „Überlastschüttung“ als Naturtribünen-Unterbau verwendet (anstelle eines vollständigen Stahlbetonunterbaus). Eine weitere Abweichung besteht darin, dass die Haupttribüne nunmehr überdacht ist. An der Rückseite der Haupttribüne wurde auf der Tribünendammkronen eine 4m hohe Schallschutzwand errichtet. Ebenso wurde auf den Terrassen des Partnergebäudes an der Rückseite eine 3m hohe Schallschutzwand errichtet. Damit wird die rückwärtige Schallabstrahlung in Richtung der südlich gelegenen Immissionsorte wirksam (zumindest gleichwertig wie in der UVP-Genehmigung) begrenzt. Hinsichtlich weiterer Ausführungsdetails wird auf die Ausführungsunterlagen verwiesen.

Werkstattengebäude

Im Rahmen der Teilrealisierungsstufe 4a wurde das Werkstattgebäude – innerhalb der Grenzen der UVP-Genehmigung – westseitig verlängert. Eine geringfügige Abweichung besteht darin, dass am westlichen Ende des aktuellen Ausbaus im 1. OG im Sinne eines westlichen Kopf-Bauteils ein ca. 40m langer „Abschluss“ aufgesetzt wurde.

Streckenverlauf

Der Südring wurde im Bereich der Kurven T8 und T9 gemäß den Anforderungen der FIA im Bereich der Auslaufzonen angepasst. Alle erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen wurden (auch) im Zuge der Teilrealisierungsstufe 4a umgesetzt.

Straße nach Schönberg

Diese ist Gegenstand der nunmehrigen Teilrealisierungsstufe 4a. Die Straße wurde projektkonform, an das Naturgelände angepasst, umgesetzt.

Boxenmauer

Dieser Punkt wurde bereits in einer früheren Teilrealisierungsstufe abgenommen. Im Zuge der vorliegenden Teilrealisierungsstufe 4a wurde lediglich eine Verlängerung im entsprechenden Ausmaß des ausgebauten Werkstätengebäudes vorgenommen. Die Boxenmauer wurde projektkonform laut aktueller Vorgabe der FIA umgesetzt.

Rüstfläche 3

Die Rüstfläche 3 ist Gegenstand der nunmehrigen Teilrealisierungsstufe 4a. Sie wurde entsprechend der UVP-Genehmigung errichtet.

Infrastruktur

Die Erschließung des Areals erfolgt unverändert von der L503 über die Red-Bull-Ring-Straße entlang des Parkplatzes. Mit der aktuellen Teilrealisierungsstufe wurde die Umlegung der Verbindungsstraße zum Ortsteil Schönberg, östlich um den Ring, realisiert. Die einzelnen Betriebsbereiche sind größtenteils eingezäunt und mit Tor- bzw. Schrankenanlagen gesichert.

Das Stromversorgungs-Konzept für die Teilrealisierungsstufe 4a wurde auf den tatsächlichen Energieverbrauch der realisierten Module angepasst und baut auf den bereits abgenommenen Konzepten auf. Konkret wurden die existierende Turm-Trafostation (Spielberg Ö-Ring – südlich des Westflügels der Haupttribüne) weiter als Kompaktanlage in Betrieb belassen. Die Haupt-Trafostation und die Trafostation Werkstätengebäude bleiben unverändert gemäß den bereits genehmigten Teilrealisierungsstufen. Sämtliche Infrastrukturversorgungen (Strom, Wasser, Kanal) wurden an die realisierten Module angepasst und fachlich ordnungsgemäß errichtet, zur Abdeckung des Trinkwasserbedarfes wurde der Hochbehälter Schönberg (örtlich leicht verschoben) ausgeführt. Nähere Details finden sich in den technischen Unterlagen und Fachberichten.

Betriebsprogramm

Das Betriebsprogramm bleibt gegenüber den seinerzeitigen Einreichunterlagen und dem UVP-Genehmigungsbescheid unverändert.

Sonstiges

Im Bereich der Umfahrungsstraße nach Schönberg wird bis 31. März 2016 ein Kleintier-Durchlass gemäß der Stellungnahme des wildökologischen Amtssachverständigen errichtet werden.

Zum Vogelschutz gegen das Kollisionsrisiko werden Kontrastierungen der Glasscheiben im Freilandbereich vorgenommen.

Die dominanten Sichtbeton-Flächen südseitig und der Tribünen-Damm (die Schallschutzwand) werden mit Kletterpflanzen (zB Efeu, Veitsch, Wein) bewachsen werden.

5) Abspruch über Einwendungen

Die **Einwendungen** von Herrn N.N., Frau Anna N.N., Herrn N.N., Frau N.N., Frau N.N., Herrn N.N., Herrn N.N., Frau N.N., Herrn N.N., Herrn N.N. und Herrn N.N. vom 30. Dezember 2014 werden als unbegründet

abgewiesen.

Die **Einwendungen** der Steirischen Umweltschützerin, MMag. Ute Pöllinger, vom 13. Jänner 2015 werden als unbegründet

abgewiesen.

Die übrigen **Einwendungen** von Herrn N.N. werden mangels Parteistellung

zurückgewiesen.

6) Nebenbestimmungen

Die aus der nachstehenden fachbezogenen Auflistung ersichtlichen Auflagen werden in **Er-gänzung** zu den Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides vom 12. September 2007, GZ: FA13A-11.10-158/2006-215 zur Vorschreibung gebracht, wobei die Struktur des Genehmigungsbescheides beibehalten wird.

Wasserbautechnik

1. Die Anlage ist projektgemäß unter Berücksichtigung der im Folgenden vorgeschriebenen Auflagen und der im Befund angeführten Abänderungen und Ergänzungen unter fachkundiger Aufsicht zu betreiben.
1. Die Menge des gelieferten Wassers ist fortlaufend mit den installierten selbst-dokumentierenden Messeinrichtungen in der Pumpstation und in der Schieberkammer des Hochbehälters Schönberg zu erfassen und zu dokumentieren. Die Messergebnisse sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und Organen der Behörde auf Verlangen zur Einsicht vorzuweisen.
2. Die Elektroinstallation ist laut den jeweils gültigen Bestimmungen der Elektroschutzverordnung regelmäßig zu überprüfen.
3. Die Betriebsweise des Hochbehälters Schönberg ist derart beizubehalten, dass zumindest einmal wöchentlich der Inhalt des gespeicherten Wassers ausgetauscht wird.
4. Das externe Standrohr in der Schieberkammer des Hochbehälters Schönberg ist regelmäßig zu entleeren bzw. ist dessen Wasserinhalt regelmäßig zu erneuern.
5. Zur periodischen Überwachung der Wasserbeschaffenheit sind nachstehende Probenahmestellen einzurichten und wie folgt zu beproben:
HB Schönberg, Entnahmeleitung, 1xjährlich im Frühjahr, Routinemäßige Kontrolle
Restaurant „Bulls Lane“, 1xjährlich im Frühjahr, Mindestuntersuchung
Sanitäranlage „Enduro-Strecke“, 1xjährlich im Frühjahr, Routinemäßige Kontrolle
6. Wasserproben sind fachkundig zu entnehmen und von einem hierzu autorisierten Unternehmen / Untersuchungsanstalt zu untersuchen.
7. Das Ergebnis der Untersuchungen ist umgehend dem Amt der Stmk. Landesregierung Abteilung 8, Gesundheit und Pflegemanagement, Friedrichgasse 9, 8010 Graz zu übermitteln (E-Mail Adresse: lebensmittelaufsicht@stmk.gv.at).
8. Die Anlage ist vom Konsensträger in ordnungsgemäßem und hygienisch einwandfreiem Bau- und Betriebszustand zu erhalten (Eigenüberwachung gemäß ÖNORM B 2539) und entsprechend zu warten.

9. Über die Tätigkeiten der Eigenüberwachung sind Aufzeichnungen gemäß ÖVGW Richtlinie W 85 zu führen. Das Betriebs- und Wartungshandbuch ist in eine Anlagen- und Organisationsbeschreibung, die Erfassung der Betriebsdaten und die Dokumentation der Überwachung zu gliedern. Dieses ist auf Verlangen den Organen der Wasserrechtsbehörde zur Einsicht vorzulegen.
10. Sämtliche Rohrleitungsabschnitte sind zum Zwecke der Entfernung von Ablagerungen bei Bedarf, Endstränge jedoch mindestens jährlich einmal gründlich durchzuspülen. Hierüber sind Aufzeichnungen im Betriebsbuch zu führen.
11. Die Wasserversorgungsanlage einschließlich der Schutzgebiete ist nach Inbetriebnahme in einem Zeitabstand von jeweils fünf Jahren durch Sachverständige oder geeignete Anstalten und Unternehmungen (Fremdüberwachung gemäß ÖNORM B 2539) hygienisch und technisch überprüfen zu lassen. Über das Ergebnis der Überprüfung ist der Wasserrechtsbehörde ein Befund vorzulegen.

Luftfahrttechnik

12. Für die luftfahrtübliche Kundmachung sämtlicher Hindernisse sind dem Landeshauptmann als zuständige Behörde vollständig ausgefüllte Hindernisformulare zu übermitteln. Als Vorlage für die Formulare ist die aktuelle Version (derzeit v1.1) des Hindernisformulars der Austro Control GmbH zu verwenden.
13. Sämtliche Masten mit einer Höhe von mehr als 10m sind mit einer Hindernisbefeu- rung auszustatten.
14. Die Hindernisfeuer müssen dauernd in Betrieb sein oder durch Dämmerungsschalter bei Absinken der Umgebungshelligkeit unter den Schwellenwert von 15 Lux automatisch aktiviert werden.
15. Die Hindernisfeuer sind zur Ausfallsicherheit jeweils mit Doppellampen auszustatten und bei Ausfall umgehend zu ersetzen.

Arbeitnehmerschutz

16. Wenn der Lärmexpositionspegel im Bereich der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Gastronomiebetriebe, z. B. Terrassenlokal, bei Rennbetrieb mehr als 85 dB(A) beträgt, sind die Aufenthaltsbereiche der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, z. B. Theken, lärmzudämmen bzw. einzuhausen.

7) Hinweise

- Die auf Grund der Elektrotechnikverordnung 2002/A2 für verbindlich erklärten SNT-Vorschriften sind einzuhalten.
- Für die Errichtung von stationären Batterieanlagen ist die ÖVE/ÖNORM EN 50272-2 als Regel der Technik anzuwenden.
- Für die Verlegung von Hochspannungskabeln sowie von Energie-, Steuer- und Messkabeln stellen die Vorschriften der ÖVE/ÖNORM E 8120: 2013-08-01: „Verlegung von Energie-, Steuer- und Meßkabeln“ den Stand der Technik dar.
- Blitzschutzanlagen dürfen seit Juli 2015 ausschließlich nach der ÖVE/ÖNORM EN 62305-3 errichtet werden. Betreffend die Errichtung der Erdungs-Anlagen ist die Normenreihe ÖVE/ÖNORM E 8014 verbindlich einzuhalten.
- Der nachgerüstete Abluftventilator im Batterieraum muss den Bestimmungen der VEXAT (Verordnung explosionsfähige Atmosphären, BGBl. II Nr. 140/2005) bzw. den Atex-Bestimmungen entsprechen.
- Nach baulicher Fertigstellung der Ladestellen beim Aufzug bei der Stiege 1 des Partnergebäudes und beim Autoaufzug im 1. OG ist eine neuerliche Abnahmeprüfung der Hebeanlagen gemäß § 3 HBV 2009 i.d.g.F. durch eine Inspektionsstelle durchzuführen.
- Die Forstpflanzen für die Ersatzaufforstungen (insgesamt 6.420 Stück) müssen dem natürlichen Wuchsgebiet 3.2 „Östliche Zwischenalpen –Süd“ entsprechen.

8) Rechtsgrundlagen

- §§ 19, 20 und 39, sowie Anhang 1 Spalte 2 Z 24 des Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 14/2014
- §§ 81 Abs. 2 und 3, sowie 345 Abs. 6 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194/1994 i.d.F. BGBl. I Nr. 81/2015
- § 17 des Bundesgesetzes vom 3. Juli 1975, mit dem das Forstwesen geregelt wird (Forstgesetz 1975), BGBl. Nr. 440/1975, i.d.F. BGBl. I Nr. 102/2015
- §§ 91 und 92 des Bundesgesetzes vom 2. Dezember 1957 über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz – LFG), BGBl. Nr. 253/1957, i.d.F. BGBl. I Nr. 61/2015
- § 93 Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG), BGBl. Nr. 450/1994, i.d.F. BGBl. I Nr. 60/2015
- § 38 Abs. 1 und 2 des Gesetzes vom 4. April 1995, mit dem Bauvorschriften für das Land Steiermark erlassen werden (Steiermärkisches Baugesetz – Stmk. BauG), LGBl. Nr. 59/1995, i.d.F. LGBl. Nr. 75/2015
- §§ 15 ff des Gesetzes vom 3. Juli 2012, mit dem das Veranstaltungswesen im Land Steiermark geregelt wird (Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz 2012 – StVAG), LGBl. Nr. 88/2012, i.d.F. LGBl. 156/2013

9) Kosten

Die Projekt Spielberg GmbH & Co KG hat folgende Kosten zu tragen:

Landesverwaltungsabgaben

gemäß der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 12. Juni 2014 über die Durchführung des Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetzes 1968 in den Angelegenheiten der Landesverwaltung (Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2014), LGBl. Nr. 66/2014, in der Fassung LGBl. Nr. 35/2015

a) für diesen Bescheid (Tarifpost A1)	13,20 Euro
b) für die Verhandlungsschrift vom 18. März 2015 (18 Bögen gem. Tarifpost A4)	109,80 Euro
b) für insgesamt 224 Sichtvermerke auf den zweifach vidierten Unterlagen zu je 6,10 Euro (Tarifpost A7).....	1.366,40 Euro
Summe	1.489,40 Euro

Kommissionsgebühren

gemäß §1 der „Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 13. Dezember 2012, LGBl. Nr. 123/2012, i.d.F. LGBl. Nr. 55/2015, mit der Kommissionsgebühren für Amtshandlungen außerhalb der Behörde festgesetzt werden (Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013)“

a) für die Durchführung der mündlichen Verhandlung am 5. März 2015 für 14 Amtorgane, in Summe 126/2 Stunden zu je 24,90 Euro	3.137,40 Euro
b) gemäß § 12 Abs. 6 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993, BGBl.Nr. 27/1993, i.d.F. BGBl I Nr. 101/2015, als Barauslagen des Arbeitsinspektorates Leoben für die Teilnahme an der Verhandlung am 5. März 2015, Dauer: 8/2 Stunden.....	199,20 Euro
Summe	3.336,60 Euro

Diese Beträge sind gemäß § 76 AVG zu entrichten und binnen 2 Wochen ab Rechtskraft des Bescheides mit dem beiliegenden Erlagschein auf das Konto Nr. 20141005201 des Landes Steiermark bei der Hypo Landesbank Steiermark, BLZ: 56000, einzuzahlen. Bei Entrichtung im Überweisungsweg ist die auf dem Erlagschein vermerkte Kostenbezeichnung ersichtlich zu machen.

Gebühren

Darüber hinaus sind folgende Gebühren nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957, i.d.F. BGBl. I Nr. 105/2015 auf das Konto Nr. 20141005201 des Landes Steiermark bei der Hypo Landesbank Steiermark, BLZ: 56000, einzuzahlen:

a) Für den Antrag auf Genehmigung geringfügiger Abweichungen (Tarifpost 6/1).....	14,30 Euro
b) Für die Verhandlungsschrift (Tarifpost 7/2)	257,40 Euro
c) Für die Projekt-Unterlagen in 9-facher Ausfertigung (Tarifpost 5) (3,90 Euro je Bogen, 733,70 je Parie).....	6.603,30 Euro
Summe	6.875,00 Euro

Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme des beiliegenden Erlagscheines berücksichtigt.

Begründung:

A) Verfahrensgang

Das UVP-Vorhaben „Spielberg NEU“ wurde mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 12. September 2007, GZ.: FA13A-11.10-158/2006-215, rechtskräftig genehmigt.

Die Projekt Spielberg GmbH & Co KG, 8724 Spielberg bei Knittelfeld, Red Bull Ring Straße 1, vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, Schottenring 19, hat bei der Steiermärkischen Landesregierung als UVP-Behörde am 4. April 2014 (einlangend) die Fertigstellungsanzeige der Teilrealisierungsstufe 4 und am 26. Mai 2014 (einlangend) die Fertigstellungsanzeige der Teilrealisierungsstufe 4a, verbunden mit dem Antrag auf Genehmigung geringfügiger Abweichungen nach dem UVP-G 2000, betreffend das Vorhaben „Spielberg NEU“ eingebracht. Bei den gegenständlichen Teilrealisierungsstufen handelt es sich um den Rohbau (Stufe 4) bzw. um die Fertigstellung (4a) der Haupttribüne und des sogenannten Partnergebäudes. Stufe 4a umfasst darüber hinaus eine weitere Teilrealisierung des Werkstattegebäudes, die Umfahrungsstraße nach Schönberg, die Rüstfläche 3, den Hochbehälter Schönberg, sowie andere anteilige Infrastrukturmaßnahmen.

Der Abnahmebescheid gründet sich auf folgende mit dem Vidierungsvermerk der Behörde versehene, vorhabensspezifische Projektunterlagen (die Struktur kann dem in den Unterlagen befindlichen „Wegweiser“ in einem höheren Detaillierungsgrad entnommen werden):

- 00 Überblick Teilrealisierungsstufe 4a (Ordner 1/10)
- Fachbereich - A. Abfallwirtschaft (Ordner 2/10)
- Fachbereich - B. Hochbautechnik (Ordner 3 und 4/10)
- Fachbereich - C. Brandschutztechnik (Ordner 5/10)
- Fachbereich - D. Rennsicherheit/Fluchtwegführung (Ordner 5/10)
- Fachbereich - E. Maschinenbautechnik (Ordner 6/10)
- Fachbereich - F. Elektrotechnik (Ordner 7/10)
- Fachbereich - H. Gewässerschutz/Abwassertechnik (Ordner 8/10)
- Fachbereich - I. Hydrogeologie (Ordner 8/10)

- Fachbereich - J. Geologie (Ordner 8/10)
- Fachbereich - K. Luftfahrttechnik (Ordner 9/10)
- Fachbereich - L. Verkehrstechnik (Ordner 9/10)
- Fachbereiche M. Forsttechnik, N- Wildökologie, O- Boden/Landwirtschaft, P-Landschaftsgestaltung, Q- Naturschutz (Ordner 9/10)
- Fachbereich - R. Emissionstechnik (Ordner 10/10)
- Fachbereich - S. Erschütterungstechnik (Ordner 10/10)
- Fachbereich - T. Arbeitnehmerschutz (Ordner 10/10)
- Fachbereich - U. Gebote der Umweltvorsorge (Ordner 10/10)
- Fachbereich - X. Schallschutz (Ordner 10/10)

Mit Bescheiden vom 5. August 2014 wurden folgende Personen zu nichtamtlichen Sachverständigen für das gegenständliche Abnahmeverfahren bestellt: Herr DI Franz Schreiner für den Fachbereich „Rennsicherheit und Fluchtwegsführung“, Herr Ing. Fritz Wagner für den Fachbereich „Schallschutz- und Erschütterungstechnik“ und Herr DI Wolfram Wögerer für den Fachbereich „Waldökologie“.

Im Ediktswege im redaktionellen Teil der Printmedien „Kleine Zeitung“, „Kronen Zeitung“ und im Amtsblatt zur „Wiener Zeitung“ sowie durch Anschlag an den Amtstafeln der (beiden damaligen) Standortgemeinden und der Abteilung 13 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung am 28. November 2014 wurde die öffentliche Auflage der Anzeigen und des Antrages der „Projekt Spielberg GmbH & Co KG“ mit dem Hinweis auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Projekt-Unterlagen und zur Stellungnahme dazu kundgemacht, welche im Zeitraum vom 1. Dezember 2014 bis zum 13. Jänner 2015, erfolgte. Die Öffentlichkeit wurde darüber hinaus unter <http://www.umwelt.steiermark.at/> informiert.

Am 9. Dezember 2014 erfolgte seitens des beigezogenen Sachverständigen-Teams die Mitteilung, dass die eingereichten Unterlagen für die Durchführung eines Abnahmeverfahrens ausreichend sind, am 19. Dezember 2014 wurde seitens des koordinierenden Sachverständigen der Basisbefund übermittelt. Nach der Abhaltung eines Ortsaugenscheines am 4. März 2015 fand am 5. März 2015 im Gemeindeamt Spielberg die mündliche Verhandlung im laufenden Abnahmeverfahren statt.

B) Stellungnahmen/Einwendungen

B0) Vorbemerkung

Im aktuellen Abnahme-Verfahren gab es Einwendungen von verschiedenen Verfahrensparteien, die im Rahmen dieses Bescheides auf Grund der Gleichartigkeit der Eingaben in 3 Gruppen eingeteilt werden:

- Die Steirische Umweltschlichterin
- Personengruppe, bestehend aus: Herr N.N., Frau Anna N.N., Herr N.N., Frau N.N., Frau N.N., Herr N.N., Herr N.N., Frau N.N., Herr N.N., Herr N.N. und Herr N.N., vertreten durch Dr. Lorenz Riegler, Rechtsanwalt in 1070 Wien, Mariahilferstraße 124/15. Dr. Riegler hat die Bevollmächtigung durch die Mitglieder dieser Personengruppe in der mündlichen Verhandlung am 5. März 2015 bekannt gegeben.
- Herr N.N.

Nachfolgend werden die Einwendungen systematisch geordnet dargestellt:

B1) Nachteilige Betroffenheit

Die oben erwähnte Personengruppe wendete mit Schreiben vom 30. Dezember 2014, bei der Behörde eingelangt am 15. Jänner 2015, innerhalb der Ediktalfrist ein, vom gegenständlichen Projekt nachteilig betroffen zu sein. Die nach Süden offene Bauweise der Tribünenüberdachung würde eine Verschlechterung des Schallschutzes des neu errichteten Bauwerkes im Vergleich zum bisher bestehenden Erdwall und damit eine Zunahme der Schall-Immissionen auf ihren südlich bzw. südöstlich der Rennstrecke gelegenen Liegenschaften bedingen.

B2) Wasserbau / Überschwemmung / Bauwerk

Herr N.N. stellte im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 5. März 2015 den Antrag, den Umstand zu überprüfen, dass das große Retentions- und Versickerungsbecken südlich der Landesstraße im vergangenen Jahr nach einem Starkregenereignis überlastet gewesen wäre

und das herausrinnende Wasser sowohl die südlich des Beckens gelegene Autobahnunterführung als auch die südlich der Autobahn gelegenen Grundstücke großflächig überschwemmt hätte.

Mit Schreiben vom 23. März 2015 gab Herr N.N. an, dass im Jahr 2014 die „Tribüne Nord“ östlich der Kurve 3 der Rennstrecke errichtet worden sei. Diese Tribüne mit 3.055 Sitzplätzen und einer bebauten Fläche von 3.160,7 m² sei parallel zum laufenden UVP-Verfahren als eigenständiges Bauwerk errichtet, von der Stadtgemeinde Spielberg am 30. April 2014 genehmigt und mittlerweile ebenfalls überdacht worden. Mögliche Umweltauswirkungen wären in diesem Bauverfahren nicht untersucht worden.

B3) Veranstaltungen / Zuschaueranzahl

Weiters gab Herr N.N. zu Protokoll, dass manche Veranstaltungen, z.B. die Formel 1, nicht Gegenstand der UVP-Genehmigung aus dem Jahre 2007 gewesen wären und die in der UVP-Genehmigung aus dem Jahr 2007 festgelegte Höchstzuschaueranzahl von 25.000 pro Tag bei der Formel 1-Veranstaltung 2014 um kolportierte 125.000 Zuschauer überschritten worden sei.

Der Rechtsvertreter der Antragstellerin dementierte diese Angaben und erklärte, dass diese Themen außerdem nicht Gegenstand der Teilabnahmestufe 4 und 4a seien.

Die Personengruppe, vertreten durch Dr. Riegler (siehe Punkt B0) gab an, dass die tatsächlich durchgeführte Nutzung des Projektes nicht dem UVP-Bescheid entsprechen würde und unter anderem Veranstaltungen durchgeführt worden seien, zu denen mehr als 25.000 Zuschauer gekommen wären bzw. welche im Rahmen der UVP-Genehmigung nicht vorgesehen gewesen seien.

B4) Immission

Herr N.N. gab in der mündlichen Verhandlung zu Protokoll:

Bezüglich der Bauphase des Partnergebäudes und der Tribünenanlage wird festgehalten, dass entgegen den Beteuerungen der Projektwerber die seitens der Behörde vorgeschriebene Reifenwaschanlage erst im letzten Stadium der Bauarbeiten im März 2014 in Verwendung war.

Die Nichtverwendung der Reifenwaschanlage verursachte umfangreiche Straßenverunreinigungen auf den Zufahrtsstraßen zum Ring mit einer entsprechenden lokalen Staubbelastung.

Entsprechende Fotos wurden der Behörde vorgelegt, welche eine massive Straßenverschmutzung beweisen. Zum Zeitpunkt der Äußerung des Vertreters der Projektwerberin existieren meinerseits Videoaufnahmen, die deutlich machen, mit welcher Sorgfalt die Reifenwaschanlage, die sich südlich des jetzigen Partnergebäudes befand, von den Lastkraftwagen umfahren wurde.

Mit Schreiben vom 23. März 2015 legte Herr N.N. der Behörde diesbezüglich Lichtbilder und Video-Aufzeichnungen vor.

Der Rechtsvertreter der Antragstellerin führte dazu aus, dass zu den diesbezüglichen Anzeigen von Herrn N.N. seitens der Antragstellerin umfangreich Stellung bezogen worden sei. Dazu hätten auch Überprüfungen der Behörde stattgefunden.

B5) Stellungnahme der Steirischen Umweltschützerin

In ihrem Schreiben vom 13. Jänner 2015 bemerkte die Umweltschützerin, dass gemäß den Einreichunterlagen trotz Abweichungen in Bezug auf das Partner- bzw. Hauptgebäude und die Haupttribüne dieselben Schalldämmwerte erreicht werden würden, wie durch die ursprünglich geplanten Baulichkeiten. Sie bat daher den schalltechnischen Sachverständigen um eine nachvollziehbare Darstellung, in welchen Punkten sich das ursprünglich genehmigte Partnergebäude samt Haupttribüne vom nunmehr umgesetzten unterscheidet, und warum die Schalldämmung dennoch gleich gut sei.

Weiters wies sie auf die ÖAL-Richtlinie Nr. 6/18, „Die Wirkungen des Lärms auf den Menschen - Beurteilungshilfen für den Arzt“ vom 1. Februar 2011 hin, in welcher darauf hingewiesen würde, dass die sog. Synopse nicht mehr als Grundlage für lärmmedizinische Beurteilungen herangezogen würde. Diese sei jedoch im seinerzeitigen Verfahren wesentliche Beurteilungsgrundlage gewesen. Sie stellte zur Diskussion, ob sich daraus allfällig Konsequenzen für das flexible Betriebskonzept ergeben könnten, welches im ursprünglichen Bescheid genehmigt wurde.

Im Zuge der mündlichen Verhandlung präzisierte die Umweltschützerin ihre Stellungnahme dahin gehend, dass es sich bei dieser Fragestellung nicht um eine lärmtechnische Angelegenheit handeln würde, sondern allenfalls um die Lösung einer Rechtsfrage.

B6) Verfahrensführung

Die Personengruppe, vertreten durch Dr. Riegler (siehe Punkt B0) gab im Rahmen der mündlichen Verhandlung Folgendes zu Protokoll:

„Zur Verfahrensführung wird ausgeführt, dass die gegenständlichen Projektsänderungen nicht im Rahmen eines Abnahmeverfahrens genehmigungsfähig sind. Der UVP-Bescheid aus dem Jahre 2007 sieht eine nichtüberdachte Tribünenanlage vor. Weil diese nicht errichtet wurde, wurde im Rahmen der ersten Teilrealisierung eine geringfügige Änderung dahingehend bewilligt, dass an dieser Stelle eine Überlastschüttung errichtet wird. Dieser Abnahmebescheid ist in Rechtskraft erwachsen und wurde diese Überlastschüttung auch baulich hergestellt.

Wenn also an dieser Stelle nun abermals ein Gebäude errichtet werden soll, so wäre dafür eine Änderungsbewilligung im UVP-Verfahren erforderlich, weil mit dem ersten Teilrealisierungsbescheid die zulässigen Änderungsmöglichkeiten im Sinne des § 20 UVP-G konsumiert wurden. In diesem Sinne wäre im laufenden Verfahren ohnehin davon auszugehen, dass man jene Änderungen bewertet, die sich daraus ergeben, dass anstelle des rechtskräftig abgenommenen Erdwalls nun ein Partnergebäude errichtet werden soll. § 20 Abs. 3 spricht ausdrücklich von der Möglichkeit der Abnahme von „Teilen“ des Projektes, was aber jedenfalls nur verschiedene Anlagenteile betreffen kann, aber wohl nicht die Möglichkeit eröffnet, damit einen bestehenden Konsens je nach Situation beliebig einmal so und später in eine andere Richtung ändern zu können.“

Der Rechtsvertreter der Antragstellerin führte dazu aus, dass die Überlastschüttung, die Gegenstand der Teilrealisierungsstufe 1 war, explizit als vorauseilende – somit vorübergehende – Maßnahme beantragt und genehmigt gewesen sei. Eine Nutzungsänderung wäre nicht beantragt und nicht Gegenstand des Verfahrens.

B7) Hochbautechnik

In seinem Schreiben vom 23. März 2015 gab Herr N.N. an, dass laut Einreichprojekt zum UVP-Verfahren wesentlicher Bestandteil der Tragkonstruktion des so genannten „Flügels“ ein vorgespannter Hohlkasten gewesen wäre.

Der nunmehr verwirklichte „Flügel“ sei jedoch eine Stahlgitter-Konstruktion und entspreche nicht der Konstruktion des 2007 genehmigten „Flügels“. Das 2014 ausgeführte Bauwerk sei um 1,6 m höher als im ursprünglichen Projekt und auch voluminöser.

B8) Schalltechnik

Die schalltechnischen Eingaben seitens der Konsens-Inhaberin (Einreichungen vom 4. April 2014 und vom 26. Mai 2014, Messbericht und Stellungnahme der BeSB GmbH Berlin vom 13. März 2015 und vom 28. April 2015) sowie jene von Herrn N.N. (mit Schreiben vom 30. Dezember 2014, im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 5. März 2015, mit Schreiben vom 15. April 2015, vom 18. Mai 2015 und vom 6. Oktober 2015) wurden neben den Projektunterlagen allesamt dem beigezogenen Amtssachverständigen für Schall- und Erschütterungstechnik als Grundlage für seine Gutachten übermittelt. Die jeweiligen Berichte und Stellungnahmen wurden darüber hinaus den Verfahrensparteien zur Wahrung des Parteiengehörs übermittelt.

Kernaussage der schalltechnischen Einwendungen ist die angebliche Zunahme der Schall-Immissionen auf die südlich und südöstlich der Rennstrecke gelegenen Liegenschaften. Dies würde insbesondere durch die verringerte Schall-Abschirmwirkung auf Grund von Reflexionen innerhalb des Bauwerkes des so genannten „Flügels“ sowie durch die Überdachung der Tribünen bewirkt, wodurch es zu einer wesentlichen Erhöhung des Schallpegels im Tribünenbereich und damit zu einer deutlich höheren Schallabstrahlung am Dachspalt kommen würde, als an den im Rahmen der TRS 1 genehmigten Gabionen des Erdwalls bzw. an der Oberkante der 2007 bewilligten Tribüne.

Ein messtechnischer Vergleich seitens der Konsensinhaberin würde nicht stattfinden, es würden lediglich Motorsportveranstaltungen aus dem Jahr 2014 erfasst werden. Die Angabe eines 16-Stunden-Dauerschallpegels wäre zudem untauglich, um Abschirmwirkungen darzustellen.

Entscheidend wären in diesem Fall die gemessenen Pegelspitzen, wobei die Maximalpegel durch Fahrzeuge generiert würden, die nach der Kurve 1 am Ende der Start-Ziel-Geraden wieder beschleunigen.

Die sowohl vom Privatgutachter BeSB Berlin als auch von Herrn N.N. durchgeführten Messungen im Jahr 2014 (DTM-Rennen) würden zwar den Prognosen des Schallgutachtens aus dem Jahr 2007 entsprechen, bei der Auswertung dürften aber etwa die vorherrschenden Windbedingungen nicht außer Acht gelassen werden, wobei im konkreten Fall Gegenwind geherrscht hätte. Darüber hinaus wären alle Werte der Tabelle des Schallgutachtens aus dem Jahr 2007 verbindlich.

Die Behörde wurde daher aufgefordert, ein Obergutachten einzuholen, das sich mit den aufgezeigten Mängeln und Widersprüchen der beiden schalltechnischen Gutachten von Ing. Wagner auseinandersetzt.

C) Gutachten der beigezogenen Sachverständigen

Im Folgenden werden die eingeholten Sachverständigen-Gutachten zusammenfassend (sinngemäß) wiedergegeben:

C1) Amtssachverständiger für Hydrogeologie

Im Zuge der Errichtung der Bauwerke der Teilrealisierungsstufe 4A wurde den im UVP-Genehmigungsbescheid vorgeschriebenen – den Fachbereich Hydrogeologie betreffenden – Auflagen entsprochen, deren Einhaltung wurde von der GDP ZT-OG stichprobenartig kontrolliert. Auf die Vermeidung von Gewässergefährdungen wurde streng geachtet.

Die Auflagen 142 bis 144 wurden erfüllt, die Auflagen 145 bis 151 sind nicht Gegenstand des Abnahmeverfahrens TR 4 und 4a. Es traten offensichtlich keine Gewässerverunreinigungen und somit auch keine Beeinträchtigungen fremder Rechte ein. Die Offroad-Strecke, auf welche aufgrund des Vorhandenseins von genutzten Quellen fachlich besonders einzugehen war, wurde noch nicht errichtet. Die von Herrn N.N. aufgezeigte falsche Bezeichnung der Unterlagen dürfte auf einem Irrtum beruhen.

Zu den Fragen der Behörde:

Die eingereichten Unterlagen sind zur fachlichen Beurteilung im Rahmen des Abnahmeverfahrens ausreichend. Für den Fachbereich Hydrogeologie wurden keine Abweichungen beantragt. Die für das Projekt einschlägigen Nebenbestimmungen können als erfüllt bezeichnet werden. Nebenbestimmungen sind weder aufzuheben, abzuändern, noch zusätzlich vorzuschreiben.

C2) Amtssachverständiger für Wildökologie

Zu Auflagenpunkt 215 wird festgestellt: Der gegenständliche Bereich westlich der Schönbergstrasse innerhalb des Ringgeländes weist neben Wiesenflächen auch eine größere Versickerungsmulde sowie einen Wasserlauf auf. Die Wasserableitung erfolgt über Rohrdurchlässe, die unter dem Ringgelände offensichtlich Richtung Schönbergbach führen. Während für Amphibien sowohl durch den Zaun als auch durch den Abfluss ein Ausweichen ermöglicht wird, bietet sich für ein wechselndes Haarraubwild wie Marder, Wiesel, aber auch für größere Arten wie Fuchs und Dachs keine ausreichende Möglichkeit, das Areal zu verlassen.

Anlässlich des Ortsaugenscheines wurden an mehreren Stellen entlang des Zaunes Mulden, die von einem Dachs gegraben wurden, festgestellt. Einige dieser Öffnungen wurden bereits behelfsmäßig mit Gitterstäben geschlossen.

Aus wildökologischer Sicht ergibt sich demzufolge das Erfordernis, einen Durchlass zu errichten, der ein Auswechseln aus der Fläche ermöglicht. Vorgeschlagen wird ein Durchlass oberhalb der Überfallskante des Rückhaltebeckens im Durchmesser von mindestens 30 Zentimeter, der die Straße quert und mit einer Biegung auf die gegenüberliegende Straßenseite mündet, wodurch eine Geländemulde und einen Betonsockel eine Situation zu schaffen ist, die das Einwechseln in das Gelände erschwert. Innerhalb des Geländes sind einfache Leitstrukturen durch Sträucher vorzusehen. Mit der näheren Planung ist ein wildökologisches Büro zu beauftragen. Jedenfalls wird ein Durchlass in diesem Bereich aus wildökologischer Sicht als erforderlich erachtet, lediglich Ausgleichsbecken inkl. Gehölzpflanzungen als Vernetzungselement können entfallen.

Es wird festgestellt, dass die beantragten Abweichungen, wenn zumindest das Auswechseln aus dem Ringgelände gewährleistet ist, als fachlich geringfügig beurteilt werden und damit auch die Auswirkungen auf das Schutzgut Wild geringfügig sind. Die Abweichungen stehen im Einklang mit der bereits durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung. Durch die wildökologischen Maßnahmen oder Abweichungen sind nachteilige Auswirkungen auf Nachbarn auszuschließen.

C3) Amtssachverständiger für Naturschutz

Im Vergleich zur erteilten Genehmigung gibt es keine Abweichungen, das Vorhaben wurde wie bewilligt umgesetzt und entspricht somit den Vorgaben des UVP-Bescheides aus dem Jahre 2007. Die vorgeschriebenen Auflagen der bereits durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung aus dem Fachbereich Naturschutz wurden eingehalten bzw. erfüllt. Aus Sicht des Amtssachverständigen für Naturschutz sind daher keine weiteren Vorschriften oder Veranlassungen für die Teilabnahme 4 und 4a zu fordern.

C4) Forsttechnischer nichtamtlicher Sachverständiger

Die Projektänderungen bzgl. der Errichtung der Straße „Schönberg – Neu“ sind als positiv zu bewerten, da dadurch eine geringere Waldinanspruchnahme erfolgt ist und eine höhere Stabilität des angeschnittenen Hanges erreicht werden konnte. Aus forstfachlicher und waldökologischer Sicht kann daher festgestellt werden, dass durch diese Projektänderungen ein geringerer Eingriff auf Waldflächen erfolgt ist, was einen geringeren Eingriff in die Natur bedeutet. Die geplanten Flächen für die Ersatzmaßnahmen entsprechen mit geringfügigen Adaptierungen dem Waldfachplan. Diese Ersatzaufforstungsflächen gleichen überproportional den dauernden Verlust an Waldflächen aus.

Für die Errichtung des in der Beschreibung der Teilrealisierungsstufe 4a erwähnten Kleintier-Durchlasses bei der Umfahrungsstraße nach Schönberg ist aus forstfachlicher Sicht (in Absprache mit dem wildökologischen Amtssachverständigen) eine Frist bis 31. März 2016 ausreichend.

Auflagenpunkt Nr. 195 wurde mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 24. Oktober 2014, GZ.: ABT13 – 11.10-338/2014-5, wie folgt abgeändert:

195. Als Ausgleich für den dauernden Waldflächenverlust im Ausmaß von ca. 9,75 ha ist entsprechend den UVE – Unterlagen die Ersatzaufforstung im Ausmaß von ca. 8,6 ha durchzuführen. Für die Aufforstungsplanung wurde u.a. ein Waldfachplan erstellt, wobei eine Abstimmung mit der Abteilung 10, Referat Landesforstdirektion, zu erfolgen hat. Die Ersatzaufforstungen sind spätestens bis zum 30. April 2021 durchzuführen.

Als Ausgleich für den dauernden Waldflächenverlust für die TRS 4 und 4a waren daher auf den im gen. Waldfachplan festgelegten Ausgleichsflächen 2.3 und 2.4 Ersatzaufforstungen im Ausmaß von 1,9372 ha bis spätestens 30. April 2015 lt. vorliegenden Planunterlagen umzusetzen. Die Aufforstung wurde im Mai 2015 kontrolliert – sie wurde auftragsgemäß durchgeführt, wobei aber durch die lange Trockenheit viele Forstpflanzen abgestorben waren. Diese werden entsprechend der Auflage 200 ergänzt, was jedoch erst nach 3 Vegetationsperioden überprüft und bestätigt werden kann. Die Forstpflanzen (insgesamt 6.420 Stück) müssen dem natürlichen Wuchsgebiet 3.2 „Östliche Zwischenalpen –Süd“ entsprechen. Diese vorstehenden Ausführungen gelten analog auch für die Erfüllung der Auflage Nr. 198.

Beantwortung der Fragen der UVP-Behörde: Die beantragten Abweichungen werden als geringfügig beurteilt und können mit den Ergebnissen der bereits durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung in Einklang gebracht werden (positive Rodungsbilanz). Mögliche Auswirkungen auf Nachbarn sind forstfachlich nicht relevant. Die einschlägigen Nebenbestimmungen können im Sinne der oben stehenden Ausführungen als erfüllt bezeichnet werden, es sind keine Nebenbestimmungen aufzuheben, abzuändern oder zusätzlich vorzuschreiben.

C5) Abfalltechnische Amtssachverständige

Die vorgelegten Unterlagen wurden stichprobenartig überprüft, und für in Ordnung befunden. Die Ausführungen im Endbericht sind fachlich als plausibel und nachvollziehbar einzustufen; sowohl die Abfallarten wie auch die angeführte Menge der entsorgten Abfälle erscheinen realistisch. Die beantragten Abweichungen sind aus abfalltechnischer Sicht als nicht relevant einzustufen, sofern die anfallenden Abfälle ordnungsgemäß erfasst, gelagert und an einen dafür befugten Entsorger übergeben werden. Die Verschreibung von weiteren Maßnahmen / Nebenbestimmungen / Auflagen ist nicht erforderlich, da für die getrennte Erfassung und Entsorgung der anfallenden Abfälle entsprechende gesetzliche Vorschriften vorliegen, auf die hier verwiesen wird.

Beantwortung der Fragen der UVP-Behörde: Die zu erwartenden Auswirkungen der beantragten Abweichungen sind als geringfügig bzw. vernachlässigbar einzustufen. Die beantragten Abweichungen können mit der bereits durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung in Einklang gebracht werden, es sind dadurch keine nachteiligen Auswirkung auf die Umgebung (Nachbarn) zu erwarten. Die für das Projekt im Genehmigungsbescheid von 2007 angeführten abfalltechnischen Nebenbestimmungen bzw. Auflagen können auf Basis der Aussagen im Endbericht Abfallwirtschaft TR4A als erfüllt bezeichnet werden, es sind aus heutiger Sicht keine Nebenbestimmungen bzw. Auflagen aufzuheben, abzuändern oder zusätzlich vorzuschreiben.

C6) Abwassertechnischer Amtssachverständiger

Hinsichtlich des Fachbereiches Wasserbau- / Abwasser- und Entwässerungstechnik und des emissionsseitigen Gewässerschutzes kann festgehalten werden, dass die vorgelegten Unterlagen (Fachbeitrag Gewässerschutz / Abwassertechnik, Bericht zur Teilrealisierung, Ausbaustufe 4a) fachkundig und nachvollziehbar erstellt wurden. Aus Sicht des Sachverständigen kann die bescheidgemäße Ausführung des Kanal- und Entwässerungssystems mit geringfügigen Erweiterungen und Adaptierungen festgestellt werden.

Nach Rückfrage wurde seitens der Konsensinhaberin die Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit sämtlicher Entwässerungseinrichtungen über einen nunmehrigen Beobachtungszeitraum von ca. vier Jahren bestätigt. In vorgelegte Untersuchungsberichte für Vorreinigungs- und Behandlungsanlagen wurde stichprobenartig Einsicht genommen – daraus sind keine Auffälligkeiten erkennbar. Zusammenfassend kann aus wasserbautechnischer Sicht Folgendes festgestellt werden:

Die zu erwartenden Auswirkungen der beantragten Abweichungen sind als geringfügig bzw. vernachlässigbar einzustufen. Die beantragten Abweichungen können mit der bereits durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung in Einklang gebracht werden, es sind dadurch keine nachteiligen Auswirkung auf die Umgebung (Nachbarn) zu erwarten. Die für das Projekt im Genehmigungsbescheid von 2007 angeführten wasserbautechnischen Nebenbestimmungen bzw. Auflagen können auf Basis der Aussagen im Bezug habenden Fachbeitrag als erfüllt bezeichnet werden, darüber hinaus sind aus heutiger Sicht keine Nebenbestimmungen bzw. Auflagen aufzuheben, abzuändern oder zusätzlich vorzuschreiben.

Zur Aussage von Hr. N.N. betreffend Überschwemmungen (siehe Punkt B2) stellte der abwassertechnische Amtssachverständige am 10. April 2015 gutachterlich fest:

Hinsichtlich dieses Hochwasserereignisses werden auch von der Konsenswerberin in einer Stellungnahme nachstehende Aussagen getätigt:

Am späten Nachmittag des 31.08.2014 ist es zu einem schlagartigen Regenguss (die statistische Größenordnung des Ereignisses ist uns hierzu leider nicht bekannt) im Murtal, unter anderem auch im Bereich des Ringgeländes, gekommen. Bei diesem Regenguss kam es zu Wasserübertritten im gesamten Bereich der Stadtgemeinde Spielberg und es musste die Feuerwehr vielerorts ausrücken.

Ebenso ist zu diesem Zeitpunkt die automatische Schieberanlage am Trennbauwerk Süd aktiv geworden und das Sickerbecken Süd wurde plangemäß mit Wasser beaufschlagt. Nach dem Abklingen des Regenereignisses hat sich der Wasserabfluss rasch wieder normalisiert. Bei diesem Ereignis ist es nach Erreichen des Vollfüllstandes des Sickerbeckens zu einem kurzzeitigen Übertritt in Richtung Süden gekommen.

Dezidiert festzuhalten ist, dass die Unterführung der S36 in diesem Bereich bereits weit vor Erreichen des Vollfüllstandes des Sickerbeckens, gleich wie bei verschiedensten kleinen Regenereignissen, gefüllt war und ein Passieren der Unterführung nicht mehr möglich war. Die oftmalige Flutung sämtlicher Unterführungen in diesem Bereiche, ohne Ereignisse am Ringgelände, ist hierzulande bekannt und vor Ort sogar mittels Verkehrszeichen angezeigt (Achtung Überflutungsgefahr).

Der kurzzeitige Übertritt des Sickerbeckens hat hier nur sekundär Belang und ist, wie aus den Projektunterlagen der Teilrealisierungsstufe 1 zu entnehmen, auch Bestandteil des Gesamtprojektes und durchaus bei Einzelereignissen zulässig. In den Tagen nach dem Ereignis fand die plangemäße Versickerung des Wassers im Sickerbecken statt. Abschließend wäre zu erwähnen, dass es zu dem angeführten Ereignis keinerlei Beschwerden seitens der betroffenen Grundstücksbesitzer gegeben hat.

Vielmehr muss erwähnt werden, dass der Hochwasserschutz am Ringgelände dem Ereignis plangemäß standgehalten hat und es neben dem Sickerbecken Süd zu keinerlei Überritten der Retentionsanlagen am Ringgelände gekommen ist, sowie der mobile Hochwasserschutz nicht eingesetzt werden musste.

Von wasserbautechnischer Seite kann auch hier festgestellt werden, dass diese Kommentare als plausibel und nachvollziehbar einzustufen sind, zusätzliche Maßnahmen bzw. Anordnungen ergeben sich daraus nicht.

C7) Hochbautechnischer Amtssachverständiger

Diese eingereichten Unterlagen sind für die fachliche Beurteilung im Rahmen des Abnahmeverfahrens für den Fachbereich Hochbautechnik ausreichend. Im Rahmen des UVP-Genehmigungsbescheides vom 12.09.2007, GZ.: FA13A-11.10-158/2006-215, erstreckt sich die Beurteilung im Fachgutachten Hochbautechnik auf folgende Anlagen des Vorhabens:

- Partnergebäude mit Haupttribüne
- Wirtschaftshof
- Werkstättengebäude
- Schönberghof
- Tankstelle
- Südwest-Tribüne
- Boxengebäude Supermoto
- Boxengebäude Motorcross
- Waschboxen

Die Teilrealisierungsstufen 4 und 4a umfassen nunmehr die Objekte Partnergebäude mit Haupttribüne und den Ausbau des Werkstättengebäudes.

Beschreibung der geringfügigen Abweichungen

Die geringfügigen Abweichungen bestehen im Wesentlichen in Reduktionen, geringfügigen Nutzungsänderungen und schalltechnischen Verbesserungen gegenüber der UVP-Genehmigung:

Partner- bzw. Hauptgebäude

- Die Bezeichnung der Geschosse wurde aufgrund des Entfalls der Anhebung der Start-Ziel-Geraden geändert. Die Nutzung des gesamten Gebäudes bleibt jedoch vollkommen ident. Der Verbindungstunnel zum Werkstättengebäude befindet sich nun auf GU.
- Die Ausstellungs- und Veranstaltungshallen im G0-Vorplatzniveau wurden reduziert. Die grundlegenden Wegführungen, Stiegenkerne inkl. Durchgangslichter, Aufzüge und Ausrichtungen der Fluchtwege sind völlig ident geblieben. Eine galerieartige Öffnung zwischen multifunktionaler Fläche im G0 und dem darunterliegenden Verbindungstunnel wurde mittels einer offenen Treppe verbunden.
- Aufgrund der nun beibehaltenen Straßenführung in Bestand bzw. der Lage der Hauptzufahrtsstraße waren die multifunktionalen Flächen in der eingereichten Dimensionierung weder möglich noch hinsichtlich der klar ausgerichteten Nutzung sinnvoll. Das nun projektierte Vordach in Flucht der verkleinerten Baukörper stellt das ursprüngliche Erscheinungsbild der weitläufigen Zugangsfront wieder her.

- Geringfügige Nutzungsadaptierungen sind der Entfall des öffentlichen Restaurants und der daran angeschlossenen Terrasse zur Rennstrecke. Diese Flächen sind nun Tribünenflächen in Verlängerung der Sitzreihen von der Haupttribüne ausgehend.
- Ebenfalls reduziert wurde die Nutzung im G3: Es erfolgt hier keine großflächige Büronutzung mehr, sondern wurde eine multifunktionale, 3-fach teilbare, Veranstaltungsfläche umgesetzt.

Haupttribüne

- Eine bautechnische Modifikation im Vergleich zum Einreichoperat besteht darin, dass die vorübergehende Überlastschüttung als Naturtribünen-Unterbau verblieb (die UVP-genehmigte Haupttribüne war demgegenüber mittels vollständigen Stahlbeton-Unterbau auf Zugangsniveau geplant). Dementsprechend verlaufen die Zugänge und Erschließungen nun sanfter und integrieren sich in die vorhandenen, natürlichen Böschungsflächen.
- Eine Schallschutzwand auf der Tribünenendammkronen wird durch Öffnungen, die mittels Infrastruktur- und Gastro-Containern sowie Glaselementen (mit der Möglichkeit zur Durchsicht für Zuseher) geschlossen sind, optisch aufgelockert bzw. symbolisiert den eigentlichen Tribünen-Zugang als modern interpretierten Torbogen. Zahlreiche Berechnungen und Messungen zeigen, dass so ein besserer Schallschutz hergestellt werden konnte, als mit der ursprünglichen Variante zu erreichen gewesen wäre.
- Die Haupttribüne (der Tribünenendamm) ist mit dem Partnergebäude über Terrassenflächen auf dem Niveau G2 direkt verbunden und garantiert beste Flexibilität hinsichtlich Tribünen- und Gebäudenutzung.
- Die Materialien und Oberflächen entsprechen der UVP-Genehmigung.

Werkstattengebäude

- Das Werkstattengebäude wurde vorerst noch nicht in der im UVP-Bescheid genehmigten Größe ausgeführt. Eine Verkürzung gegenüber der UVP-Genehmigung fand sowohl west- (60 Meter) als auch ostseitig (23 Meter) statt.
- Aufgrund der Längenreduktion wurde die Anzahl der Treppenanlagen von zwölf auf vorerst zehn reduziert.
- Die differierenden bzw. benötigten Flächen wurden mittels eines 1. Obergeschosses (im westlichen Kopf-Bauteil mit einem Terrassenknick zur Rennstrecke hin) als sogenannter „Abschluss“ realisiert. Im G1 erfolgte eine geringfügige Nutzungsänderung durch Herstellung eines öffentlichen Bistros mit angeschlossener Küche und einer nach Westen überdachten Dachterrasse auf Niveau G2. Dort sind Lager- und Manipulationsflächen sowie Sanitäreanlagen untergebracht.
- Die Räumlichkeiten für Fahrermeetings inklusive der notwendigen Nebenzonen wurden geringfügig erweitert sowie mit einem Oberlichtband zum Laubengang hin ausgestattet, um eine möglichst große Durchflutung mit natürlichem Licht zu erreichen.

- Im Bereich der Achsen 52-59 erfolgten geringfügige Adaptierungen wegen der permanenten Nutzung des nordseitigen Bürotrakts. Davon umfasst sind die Einrichtung einer Teeküche sowie die Teilung von Büroräumen.
- Sämtliche eingereichte Nutzungen des Werkstättengebäudes sind über alle Geschosse sowie die gesamte Gebäudefläche ident geblieben. Der Hauptzweck liegt unverändert in der Unterbringung von Werkstätten, Boxen, der Race-Control, den zugehörigen Büroräumlichkeiten sowie Gäste-Lounges und einem Gästebereich. Sämtliche Materialien und Oberflächen sind dem bereits realisierten Werkstättengebäude angepasst bzw. wurden wiederholend verwendet.

Die Lage, Ausdehnung, Höhenentwicklung, Baugestaltung und Raumkonfiguration der genannten Gebäude und der Haupttribünen-Anlage ist den eingereichten Ausführungsplänen zu entnehmen. Um die Abweichungen der Baukörper, der Höhenlagen, der Einbindung in das Gelände und der Gebäudekonturen leichter nachvollziehen zu können ist das Objekt „Partnergebäude“ mit Haupttribünen-Anlage in einem Ergänzungsblatt, Plan-Nr: A-01-TR1-TR4-AS-AN und in einem Ergänzungsblatt, Plan-Nr: A-01-TR1-TR4-AO-AW-SB in Ansichten dargestellt. In diesen Plänen sind die Konturen gemäß dem UVP-genehmigten Projekt rot und die Konturen der tatsächlichen Ausführung schwarz überlagert dargestellt. In diesen Plänen ist zu sehen, dass die Situierung, die Gebäude- und Geländekonturen sich im Wesentlichen decken und die Abweichungen als geringfügig betrachtet werden können.

Die Firsthöhe des Partnergebäudes ist aus konstruktiven Gründen um 1,6 m höher geworden. Das Niveau der Rennstrecke ist im Bereich der Start- Zielgeraden etwas tiefer gelegt als ursprünglich vorgesehen und die Haupttribünen-Anlage wurde, wie schon beschrieben, überdacht. Die Beurteilung der Bemessung der Fluchtwege bis zu den Endausgängen der Gebäude und der Haupttribünen-Anlage nach dem Stand der Technik ist auch Gegenstand der hochbautechnischen Beurteilung.

Gutachten

Durch die im Befund beschriebene Ausführung des Partner- bzw. Hauptgebäudes, des Werkstättengebäudes und der Haupttribünen-Anlage ergeben sich auf Grundlage der vorliegenden Beschreibungen, Pläne und Nachweise aus Sicht der Hochbautechnik hinsichtlich der zu beurteilenden Schutzziele nach dem UVP-Gesetz 2000 keine geänderten Auswirkungen zum genehmigten Projekt. Für die für den Fachbereich Hochbautechnik relevanten Objekte und Anlagen der Teilrealisierungsstufe 4 bzw. 4a kann festgestellt werden, dass die ausgeführten Bauwerke mit Berücksichtigung der beschriebenen geringfügigen Abweichungen den Vorgaben des UVP-Genehmigungsbescheides entsprechen.

Für die Objekte und Anlagen ist eine ausreichende Nutzungssicherheit zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen und des Eigentums der Nachbarn nach dem Stand der Technik gegeben.

Auf Grundlage der vorliegenden Beschreibungen, Pläne und Gutachten sowie sonstigen Nachweise ist zu erwarten, dass vorhersehbare Gefährdungen für Personen nach dem Stand der Technik auf ein ausreichendes Maß beschränkt sind. Für den Fachbereich Hochbautechnik sind durch die beschriebenen geringfügigen Abweichungen von der UVP-Genehmigung bei der Ausführung und Nutzung der gegenständlichen Objekte der Teilrealisierungsstufe 4 bzw. 4a keine nachteiligen Auswirkungen für Nachbarn gegeben. Die Ausführung der gegenständlichen Gebäude und der Haupttribünenanlage steht daher aus hochbautechnischer Sicht im Einklang mit der bereits durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Vorschreibung von zusätzlichen oder geänderten Auflagen ist aus hochbautechnischer Sicht nicht erforderlich. Die hochbautechnisch relevanten Auflagen des UVP-Genehmigungsbescheides sind damit für die gegenständlichen Objekte der Teilrealisierungsstufe 4 bzw. 4a vollständig erfüllt bzw. nachgewiesen. Für den Fachbereich Hochbautechnik des UVP-Bescheides wird daher festgestellt, dass aus hochbau-technischer Sicht gegen die Abnahme der gegenständlichen Objekte der Teilrealisierungsstufe 4 bzw. 4a keine Bedenken bestehen.

C8) Nichtamtlicher Sachverständiger für Brandschutztechnik

Durch die im Befund beschriebene Ausführung des Partner- bzw. Hauptgebäudes, des Werkstättegebäudes und der Haupttribünen-Anlage ergeben sich auf Grundlage der vorliegenden Beschreibungen, Pläne und Nachweise aus Sicht des Fachbereiches „Brandschutz“ hinsichtlich der zu beurteilenden Schutzziele nach dem UVP-Gesetz 2000 keine geänderten Auswirkungen zum genehmigten Projekt.

Für die für den Fachbereich „Brandschutz“ relevanten Objekte und Anlagen der Teilrealisierungsstufe 4 bzw. 4a kann festgestellt werden, dass die ausgeführten Bauwerke mit Berücksichtigung der im Projekt aufgezeigten geringfügigen Abweichungen den Vorgaben des UVP-Genehmigungsbescheides entsprechen und für die Objekte und Anlagen eine ausreichende Nutzungssicherheit zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen und des Eigentums der Nachbarn nach dem Stand der Technik gegeben ist, und die einschlägigen Nebenbestimmungen erfüllt sind.

Auf Grundlage der vorliegenden Beschreibungen, Pläne und Gutachten sowie sonstigen Nachweise ist zu erwarten, dass vorhersehbare Gefährdungen für Personen nach dem Stand der Technik auf ein ausreichendes Maß beschränkt sind. Für den Fachbereich „Brandschutz“ sind durch die beschriebenen geringfügigen Abweichungen von der UVP-Genehmigung bei der Ausführung und Nutzung der gegenständlichen Objekte der Teilrealisierungsstufe 4 bzw. 4a keine nachteiligen Auswirkungen für Nachbarn gegeben. Die Vorschreibung von zusätzlichen oder geänderten Auflagen ist aus brandschutztechnischer Sicht nicht erforderlich.

Zusammenfassend kann aus fachlicher Sicht festgehalten werden, dass aufgrund der vorliegenden Planunterlagen sowie aufgrund der Umsetzungsbescheinigungen gegen die nachträgliche Genehmigung der Änderungen sowie der Benützung der gegenständlichen Bauwerke keine Einwände bestehen.

C9) Amtssachverständiger für Landschaftsschutz

Durch die vorgenommenen Änderungen ergibt sich keine Verschlechterung gegenüber der ursprünglichen und genehmigten Variante. Die Änderungen können als geringfügig und im Einklang der bestehenden Genehmigung und der Umweltverträglichkeitsprüfung bezeichnet werden. Durch die gegenständlichen Abweichungen sind keine nachteiligen Auswirkungen auf Nachbarn möglich, einschlägige Nebenbestimmungen wurden erfüllt, zusätzliche Nebenbestimmungen sind nicht erforderlich. Die vorgenommenen Neugestaltungen entsprechen in der Ausführung dem sehr hohen gestalterischen Niveau der Gesamtanlage und sind als Verbesserungen im Zuge der Gesamtrealisierung, in Reaktion auf geänderte Anforderungen, zu werten.

C10) Amtssachverständiger für Verkehrstechnik

Aus verkehrstechnischer bzw. straßenbautechnischer Sicht von Bedeutung in dieser Realisierungsstufe ist die Errichtung der Umfahrungsstraße nach Schönberg und ggf. die Rüstfläche 3. Bezüglich dieser Vorhabensbestandteile wurden keine Abänderungen zum genehmigten Projekt bekannt gegeben.

Als Grundlage zur fachlichen Beurteilung der neu errichteten Straße nach Schönberg, wurden von Red Bull GmbH am 17. September 2014 zusätzliche Unterlagen übermittelt. Diese umfassen:

- einen Längenschnitt mit Datum 01. September 2006, erstellt von TILKE
- eine Darstellung des Regelprofils und Beschreibung des Straßenaufbaues vom 17. September 2014, erstellt von Laubreyter Bauingenieur Ziviltechniker GmbH
- eine gutachterliche Bestätigung vom 12. September 2014 über die ordnungsgemäße Ausführung der geotechnischen Arbeiten, insbesondere auch der Steinsätze, verfasst von GDP ZT GmbH in 8010 Graz
- eine Bauführer-Bestätigung gemäß § 38 Abs. 2 Stmk. BauG. 1995 vom 04. August 2014 der Bull Bau GmbH 5020 Salzburg über die projektgemäße Ausführung

Von den Vertretern der Spielberg Neu GmbH wurde zu Protokoll gegeben, dass die Gemeindestrasse nach Schönberg auch während der Bauzeiten dem lokalen Verkehr zur Verfügung gestanden ist und zur Verminderung der Staubbelastung eine Reifenwaschanlage eingerichtet wurde.

Aufbauend auf dem gemeinsamen Befund zu den Teilrealisierungsstufen 4 und 4a sowie auf der Grundlage der zum Abnahmeverfahren vorgelegten Planunterlagen und Bestätigungen und nach Durchführung eines Ortsaugenscheines wird festgestellt, dass aus verkehrstechnischer Sicht die zur Abnahme vorgesehenen Bauteile projektgemäß und unter Berücksichtigung der Vorschriften aus dem Genehmigungsverfahren fertiggestellt wurden und darüber hinaus keine weiteren Maßnahmen erforderlich sind.

C11) Amtssachverständiger für Geologie / Geotechnik

Für den Fachbefund sind die Anlagenteile Partnergebäude & Haupttribüne, Erweiterung des Werkstattegebäudes, Straße nach Schönberg, Rüstfläche 3 sowie Neubau des Hochbehälters Schönberg relevant.

Für die dauerhaft schadlose Gründung der Bauwerke sind dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Ausführung gelangt. Die erforderlichen Standsicherheiten wurden nachgewiesen und sind erfüllt. Die durchgeführten Maßnahmen sind daher aus geologischer und geotechnischer Sicht als umweltverträglich zu bewerten und entsprechen betreffend Hintanhaltung von Erosion und Massenbewegungen dem Stand der Technik und stehen in keinem Widerspruch zu den Vorgaben der Alpenkonvention im Protokoll Bodenschutz in den Artikeln 10, 11 und 14.

Die Änderungen im Hinblick auf die Vorhaben Schönbergstraßen-Böschung und die örtliche Verlegung des Wasserhochbehälters sind nicht relevant und daher als geringfügig anzusehen. Daher sind keinen weiteren Auflagen vorzuschreiben.

Zu den Fragen der Behörde:

- Die vorgelegten Unterlagen sind jedenfalls für die Durchführung des Abnahmeverfahrens als reichend zu beurteilen.
- Die beantragten Abweichungen sind fachlich gesehen geringfügig und haben keine Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter.
- Mögliche Auswirkungen auf Nachbarn sind nicht zu erwarten.
- Die beantragten Abweichungen können mit den Ergebnissen der bereits durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung in Einklang gebracht werden.
- Wie bereits oben angeführt sind die einschlägigen Nebenbestimmungen als erfüllt zu bezeichnen.
- Die Nebenbestimmungen sind weder zu ändern noch aufzuheben.

C12) Amtssachverständiger für Elektrotechnik

Nachfolgend die Auflistung der einzelnen für den Fachbereich Elektrotechnik relevanten Bereiche des Abnahmeverfahrens:

- Partnergebäude und Haupttribüne
- Werkstattengebäude-Erweiterung
- Allgemeine Infrastruktur

Die Abweichungen verändern die wesentlichen Eigenschaften des Projekts „Spielberg NEU“ nicht negativ und können daher als geringfügig eingestuft werden. In einigen Bereichen (z.B. Außenbeleuchtung, Hochspannungsanlagen) werden durch die im Spruch erwähnten Abweichungen sogar geringfügige Verbesserungen erzielt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die auf Grund der Elektrotechnikverordnung 2002/A2 für verbindlich erklärten SNT-Vorschriften ex lege einzuhalten sind, ohne dass es gesonderter Vorschriften bedarf. Für die Errichtung von stationären Batterieanlagen ist die Ö-VE/ÖNORM EN 50272-2 als Regel der Technik anzuwenden.

Für die Verlegung von Hochspannungskabeln sowie von Energie-, Steuer- und Messkabeln stellen die Vorschriften der ÖVE/ÖNORM E 8120: 2013-08-01: „Verlegung von Energie-, Steuer- und Meßkabeln“ den Stand der Technik dar. Die Blitzschutzanlagen wurden nach der ÖVE/ÖNORM E 8049-1 geplant, das ist die zum Zeitpunkt der Projektplanung verbindlich vorgeschriebene Norm. Für Gebäude wurde zumeist Blitzschutzklasse II oder III geplant, für Tribünen wurde Schutzklasse II geplant. Für die im ursprünglichen Projekt nicht geplante überdachte Haupttribüne wurde der gleiche Sicherheitsstandard ausgeführt wie für die anderen Tribünen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Blitzschutzanlagen ab Juli 2015 ausschließlich nach der ÖVE/ÖNORM EN 62305-3 errichtet werden dürfen (Ende der Übergangsfrist für die ÖVE/ÖNORM E 8049-1).

Im Zusammenhang mit der Errichtung von Blitzschutzanlagen steht auch die Errichtung der Erdungsanlagen der Gebäude. Diesbezüglich ist bereits seit Inkrafttreten der Elektrotechnikverordnung ETV 2002/A2 (2010) die Normenreihe ÖVE/ÖNORM E 8014 verbindlich einzuhalten (Errichtung von Erdungsanlagen für elektrische Anlagen mit Nennspannungen bis AC 1000V und DC 1500V). Obwohl hinsichtlich der Erdungsanlagen keine Maßnahmen im UVP-Bescheid vorgeschrieben wurden, konnte durch Einsichtnahme in die Dokumentation der elektrischen Anlagen (insbesondere der Erdungsanlagen) festgestellt werden, dass die Richtlinien der ÖVE/ÖNORM E 8014 Serie offensichtlich eingehalten wurden. Dies wird auch durch die Bestätigung der Fa. PKE Electronics AG vom 04.03.2015 dokumentiert.

Bei der Erweiterung des Werkstattegebäudes und dem Neubau des Partnergebäudes wurden die Niederspannungsanlagen und die Beleuchtungsanlagen nach dem Stand der Technik geplant und in Analogie zu den vorhergehenden Teilrealisierungsstufen plangemäß ausgeführt. Die Außenbeleuchtungs-Anlagen wurden bisher in geringerem Umfang ausgeführt als im UVP-Projekt geplant. Dadurch sollten die an den Grenzen der anrainenden Grundstücke auftretenden Licht-Immissionen geringer ausfallen als geplant. Die darauf Bezug nehmenden Auflagen 81 und 82 des UVP-Bescheides bleiben aufrecht.

Zu den Fragen der Behörde:

- Die Abweichungen können als geringfügig betrachtet werden. Durch die Realisierung des Vorhabens in einem geringeren Ausmaß sind die Auswirkungen auf Schutzgüter derzeit geringer als beim Gesamtvorhaben. Trotz der Hinzunahme der überdachten Haupttribüne ergibt sich nicht mehr als eine geringfügige Abweichung.

- Durch die Abweichungen ist nicht mit dem Auftreten von negativen Auswirkungen auf die Nachbarn zu rechnen. Durch die Errichtung der Beleuchtungsanlagen in einem geringeren Ausmaß als beim Gesamtprojekt werden auch die Lichtemissionen geringer sein und damit mögliche Lichtimmissionen bei Nachbarn.
- Die Abweichungen können mit den Ergebnissen der bereits durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung in Einklang gebracht werden.
- Die für das Projekt einschlägigen Nebenbestimmungen können als erfüllt bezeichnet werden.
- Es sind keine Nebenbestimmungen aufzuheben, abzuändern oder zusätzlich vorzuschreiben.

Aus elektrotechnischer Sicht bestehen somit keine Einwände gegen die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb des Partnergebäudes, die Anlagen Haupttribüne und Erweiterung Werkstattengebäude sowie für die allgemeine Infrastruktur. Das Projekt „Spielberg NEU“ lässt in den Teilrealisierungsstufen 4 und 4a bei Einhaltung der Nebenbestimmungen des UVP-Bescheides einen bestimmungsgemäßen Betrieb erwarten.

C13) Amtssachverständiger für Maschinenbautechnik

Die eingereichten Unterlagen sind zur fachlichen Beurteilung im Rahmen des Abnahmeverfahrens ausreichend. Die Abweichungen sind als fachlich geringfügig zu bewerten und können daher mit der durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung in Einklang gebracht werden. Auswirkungen auf Schutzgüter sind nicht zu erkennen. Durch die Abweichungen sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Nachbarn vorstellbar. Die der Maschinentechnik zugeordneten Nebenbestimmungen können als erfüllt betrachtet werden. Die Verschreibung zusätzlicher Auflagen oder die Änderung von Auflagen ist aus maschinentechnischer Sicht nicht erforderlich. Hingewiesen wird jedoch darauf, dass nach baulicher Fertigstellung der Ladestellen beim Aufzug bei der Stiege 1 des Partnergebäudes und beim Autoaufzug im 1. OG eine neuerliche Abnahmeprüfung der Hebeanlagen gemäß § 3 HBV 2009 durch eine Inspektionsstelle durchzuführen ist.

C14) Amtssachverständiger für Luftfahrttechnik

Die eingereichten Unterlagen sind zur fachlichen Beurteilung im Rahmen des Abnahmeverfahrens ausreichend.

Aus der eingereichten Beschreibung der Detailausführung geht hervor, dass Luftfahrthindernisse errichtet wurden, welche von der Genehmigung nicht erfasst sind. Insbesondere handelt es sich um die zusätzlich errichteten Lautsprechermasten sowie geringfügige Abweichungen bei den angegebenen Höhen der einzelnen Objekte. Grundsätzlich sind diese Abweichungen als geringfügig zu bewerten, da in unmittelbarer Umgebung bereits zahlreiche Hindernisse vorhanden sind und keine wesentliche Verschlechterung der Situation für die Luftfahrer hervorgerufen wird. Die Abweichungen können daher auch mit der durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung in Einklang gebracht werden.

Allerdings müssen sämtliche Hindernisse mit exakten Daten luftfahrtüblich kundgemacht werden. Jene Hindernisse, die noch nicht gekennzeichnet sind und von denen eine konkrete Gefährdung ausgehen kann, sind überdies in üblicher Form zu kennzeichnen, um eine Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt ausschließen zu können. Dazu werden vom luftfahrttechnischen Sachverständigen folgende zusätzliche Auflagenvorschläge unterbreitet.

1. Für die luftfahrtübliche Kundmachung sämtlicher Hindernisse sind dem Landeshauptmann als zuständige Behörde vollständig ausgefüllte Hindernisformulare zu übermitteln. Als Vorlage für die Formulare ist die aktuelle Version (derzeit v1.1) des Hindernisformulars der Austro Control GmbH zu verwenden.
2. Sämtliche Masten mit einer Höhe von mehr als 10m sind mit einer Hindernisbefeurung auszustatten.
3. Die Hindernisfeuer müssen dauernd in Betrieb sein oder durch Dämmerungsschalter bei Absinken der Umgebungshelligkeit unter den Schwellenwert von 15 Lux automatisch aktiviert werden.
4. Die Hindernisfeuer sind zur Ausfallsicherheit jeweils mit Doppellampen auszustatten und bei Ausfall umgehend zu ersetzen.

C15) Nichtamtlicher Sachverständiger für Rennsicherheit

Die eingereichten Unterlagen sind zur fachlichen Beurteilung im Rahmen des Abnahmeverfahrens ausreichend. Die beantragten Abweichungen können für den Fachbereich „Rennsicherheit und Fluchtwegführung“ in Relation zur erteilten Genehmigung als geringwertig angesehen und vertreten werden, damit sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Nachbarschaftsbereiche gegeben. Die Ergebnisse können mit der bereits durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung in Einklang gebracht werden. Die für das gegenständliche Projekt einschlägigen Nebenbestimmungen sind erfüllt und bedürfen, den gegenständlichen Fachbereich betreffend, keinerlei Veränderungen.

C16) Amtssachverständiger für Immissionstechnik

Die Unterlagen reichen zur Beurteilung des Fachbereiches Luftreinhaltung aus. Die beantragten Abweichungen sind für den Beurteilungsbereich Luftreinhaltung als geringfügig anzusehen und bewegen sich klar im Rahmen der bereits durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung. Dementsprechend sind keine mehr als geringfügigen Auswirkungen auf von der Thematik Luftreinhaltung betroffene Schutzgüter und keine über die im Rahmen der Genehmigung behandelten nachteiligen Auswirkungen auf Nachbarn zu erwarten. Die Einhaltung bzw. die Erfüllung der einschlägigen Nebenbestimmungen ist in den übermittelten Unterlagen vollständig und übersichtlich dokumentiert. Die Nebenbestimmungen können fachlich als erfüllt angesehen werden, es ergibt sich kein Bedarf einer Aufhebung oder Abänderung der Nebenbestimmungen, auch nicht die Notwendigkeit einer zusätzlichen Vorschreibung weiterer.

Zu der angeführten Nicht-Verwendung der vorgeschriebenen Reifen-Waschanlage (siehe Punkt B4) gab der immissionstechnische Sachverständige an (im Rahmen der mündlichen Verhandlung und auch mit Schreiben vom 24. April 2015), dass ein bewusstes Umfahren der Reifenwaschanlage eine Verletzung der diesbezüglichen Auflagenpunkte darstellen würde.

C17) Nichtamtlicher Sachverständiger für Schall- und Erschütterungstechnik

Schalltechnisches Gutachten vom 10. November 2014

Grundlage für die schalltechnische Beurteilung sind die entsprechenden Fachbereiche der Umweltverträglichkeits-Erklärung des gegenständlichen Verfahrens (Einreichprojekt zur Teilrealisierungsstufe 4 und 4a). Neben den Beschreibungen sind in diesem Projekt auch die Masterpläne der Ausbaustufen 4 und 4a sowie Stellungnahmen des Schalltechnischen Büros BeSB GmbH Berlin mit der Beantwortung von Fragen zu Beurteilungsfähigkeit der Teilrealisierungsstufen 4 und 4a enthalten.

Maßgebend für die schalltechnische Beurteilung sind die Errichtung des Partnergebäudes und der überdachten Haupttribüne südlich der Start-/Zielgeraden sowie die Verlängerung des bestehenden Werkstättegebäudes. Auf Grundlage von gleichen Emissionswerten als Ausgangsbasis wurden dazu Berechnungen für den betroffenen Nachbarschaftsbereich südlich und südöstlich der Anlage durchgeführt.

Die Berechnungen erfolgten einerseits für die Situation der ursprünglichen UVP-Planung und andererseits für die Situation der nunmehr gegebenen Teilrealisierungsstufe 4a, wobei auch die zusätzlichen Lärmschutzmaßnahmen mit der Errichtung von Schallschutzwänden an der Rückseite der Haupttribüne sowie auf den Terrassen des Partnergebäudes berücksichtigt wurden. Gleichzeitig wurde auch das ursprünglich in der UVP-Planung nicht vorgesehene Tribü-
nendach in die Berechnungen einbezogen.

Der Vergleich der Berechnungsergebnisse für die Situation der ursprünglichen UVP mit der Situation der TR 4a inkl. der geringfügigen Änderungen ergab an den betroffenen Immissionsorten teils unveränderte und größtenteils sogar verminderte Mittelungspegel und Maximalpegel. Insgesamt ist der an der Start-Ziel-Geraden realisierte bauliche Schallschutz in der TR 4a im Vergleich zur ursprünglichen UVP-Planung somit als gleichwertig, meist sogar als etwas besser einzuschätzen. Nachteilige Auswirkungen bzgl. der Geräuschemissionen in der Umgebung des Red Bull Rings sind daher auszuschließen, dasselbe gilt auch für die Beurteilung der geringfügigen Abweichungen.

Auch für das Fachgebiet „Erschütterungen“ wird nach Prüfung festgestellt, dass im Zuge der Errichtung der Bauwerke der TR 4a auf die seitens der Behörde im UVP-Genehmigungsbescheid vorgeschriebenen, den Fachbereich Erschütterungstechnik betreffenden Auflagen entsprochen wurde. Auf die Vermeidung von Beeinträchtigungen infolge von Erschütterungen wurde streng geachtet. Die Einhaltung der Auflagenpunkte wurde von der GDP ZT GmbH stichprobenartig kontrolliert.

Zu den Fragen der Behörde:

Die beschriebenen Abweichungen können im Vergleich mit der erteilten Genehmigung als fachlich geringfügig beurteilt werden. Der Vergleich mit der erteilten Genehmigung zeigt lediglich in den Spitzenwerten geringfügige Abweichungen von max. 0,3 dB im Vergleich zum exemplarischen Betriebsmodell des UVP-Projektes, die jedoch keine nachteiligen Auswirkungen auf Nachbarn ermöglichen und auch die im Steiermärkischen Veranstaltungsgesetz festgelegten Grenzwerte nicht überschreiten. Die Ergebnisse der bereits durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung werden durch die Abweichungen nicht beeinträchtigt. Für den Fachbereich „Erschütterungstechnik“ können die in den Nebenbestimmungen des Bescheides vom 12. September 2007 unter den Auflagenpunkten 285 – 287 vorgeschriebenen Bescheidauflagen als erfüllt bezeichnet werden.

Für den Fachbereich „Schalltechnik“ sind in diesem Bescheid keine Nebenbestimmungen vorgeschrieben worden. Es sind keine Nebenbestimmungen aufzuheben, zu ändern oder zusätzlich vorzuschreiben.

Ergänzende schalltechnische Stellungnahme vom 7. September 2015

Zahlreiche Eingaben von Herrn N.N. und der BeSB GmbH Berlin beinhalten Tatsachen und Aussagen, die sich entweder auf das schalltechnische Gutachten vom November 2014 beziehen oder diverse Schallpegel-Messungen zum Inhalt haben – Auswirkungen auf die schalltechnische Beurteilung ergeben sich dadurch jedoch nicht.

Zu den ergänzenden Fragen der Behörde:

Die Einhaltung der Grenzwerte wird in den Jahresberichten untersucht und beurteilt, wobei dies jeweils für den am stärksten betroffenen Immissionsort im Norden (Messpunkte 13 „Roteder“ und 19 „Baumessner“) erfolgt. Eine Überschreitung wurde bisher nicht festgestellt, dies wird auch in den Aussagen von Herrn N.N. bestätigt.

Die Abweichungen im Vergleich zu den Berechnungen in der UVP 2007 wurden im Schalltechnischen Gutachten vom 10. November 2014 auf der Grundlage von normierten Schalleistungspegelwerten dargestellt, wobei lediglich geringfügige Erhöhungen der Prognosewerte von max. 0,3 dB ausgewiesen wurden, die aus schalltechnischer Sicht als vernachlässigbar zu bezeichnen sind. Diese Ergebnisse der Messberichte 2014 (von BeSB GmbH Berlin und von Hr. N.N.) zeigen, dass der Richtwert für die zu erwartenden Schallpegelspitzen lt. Gutachten 2007 beim Training und Rennen nur um 1 dB überschritten wird. Diese Erhöhung ist als „geringfügig“ darzustellen, da unter Hinweis auf medizinische Erkenntnisse eine deutliche Wahrnehmbarkeit erst bei einer Erhöhung von 3 dB eintritt und die Grenzwerte für Schallpegelspitzen lt. UVP-Genehmigungsbescheid erheblich unterschritten werden.

Damit ist auch die Frage beantwortet, dass die in der angesprochenen Tabelle des Gutachtens aus dem Jahr 2007 angegebenen Werte aufgrund des exemplarischen Betriebsprogramms keinen verbindlichen Charakter aufweisen, die im Bescheid für den maximalen Tagesmittelungspegel, den Jahresmittelungspegel und die Lärmspitzen 19x99 bzw. max. 110 dB festgelegten Werte hingegen als absolute Grenzwerte anzusehen sind.

Erläuternde Bemerkungen des Sachverständigen am 9. Oktober 2015

Grundlage für ein schalltechnisches Gutachten ist stets der so genannte „Beurteilungspegel“. Dieser ist auf eine bestimmte Bezugszeit bezogen, die im gegenständlichen Fall 16 Stunden pro Tag beträgt. Dieser Tagesmittelwert wird darüber hinaus auf einen Jahresmittelwert umgerechnet. In diesem Beurteilungspegel enthalten sind der Basispegel, die schwankenden Schallpegel-Werte innerhalb des genannten Zeitraumes, sowie die in diesem Zeitraum auftretenden Schallpegel-Spitzen. Die gegenständliche Tabelle diente in Verbindung mit dem provisorischen Betriebsprogramm im Zuge des Genehmigungsverfahrens 2007 zur Darstellung, dass die vom Gesetz vorgegebenen und im Bescheidspruch übernommenen Grenzwerte eingehalten werden können. Dies sollte vorrangig dadurch ermöglicht werden, dass bei einer allfälligen Überschreitung der festgelegten Grenzwerte in Zusammenhang mit den prognostizierten Maximalschallpegelwerten die Anzahl dieses Veranstaltungs-Typs herabgesetzt werden kann. Das bedeutet, dass nicht jeder einzelne Zahlenwert der Tabelle für sich als verbindlich zu gelten hat, sondern diese Werte in der Zusammenschau die Einhaltung der genannten Grenzwerte des Bescheides verdeutlichen.

Über Auftrag der Behörde wurde das von der Konsensinhaberin vorgelegte Abnahme-Projekt beurteilt. Dieses wurde als schlüssig und nachvollziehbar bewertet und dem Gutachten zu Grunde gelegt. Auch die von Herrn N.N. im Rahmen der Einwendungen vorgelegten Mess-Ergebnisse sind als schlüssig zu bezeichnen. Die darüber hinausgehenden Feststellungen und Schlussfolgerungen, die sich zum Teil auch auf eigene Berechnungen stützen, können hingegen aus schalltechnischer Sicht nicht nachvollzogen werden.

Zu Schallpegel-Messungen im Allgemeinen: Punktuelle Schallmessungen sind immer abhängig von meteorologischen und anderen Umwelt-Faktoren, die zum Zeitpunkt der Messungen zufällig auftreten können. Zu diesen Faktoren zählen unter anderem Temperatur, Luftfeuchtigkeit, Luftdruck, Windstärke, Windrichtung und Umgebungsgeräusche. Diese Faktoren sind daher auch in jedem Messbericht anzugeben, um eine Nachvollziehbarkeit der Messungen zu gewährleisten. In den am 5. Oktober 2015 von Herrn N.N. vorgelegten Angaben ist etwa nur die Windrichtung angegeben, nicht aber beispielsweise die Windstärke.

C18) Arbeitsinspektorat

In seiner Stellungnahme vom 27. Mai 2015 gab der Vertreter des Arbeitsinspektorates Leoben an, dass gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung im Rahmen des Abnahmeverfahrens kein Einwand bestehen würde, jedoch folgende Hinweise zu beachten seien:

- Der nachgerüstete Abluftventilator im Batterieraum muss den Bestimmungen der VEXAT (Verordnung explosionsfähige Atmosphären, BGBl. II Nr. 140/2005) bzw. den Atex-Bestimmungen entsprechen. Siehe Stellungnahme des SV für Maschinenbau.
- Sollte bei Rennbetrieb im Bereich der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Gastronomiebetriebe, z. B. Terrassenlokal, der Lärmexpositionspegel über 85 dB(A) betragen, sind die Aufenthaltsbereiche der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, z. B. Theken, lärmzudämmen bzw. einzuhäusen.

C19 Wasserbautechnischer Amtssachverständiger

Durch die Errichtung und den Betrieb des Projekts „Spielberg NEU“ war weder in der Bau- noch in der Betriebsphase mit unzulässigen kurzzeitigen oder dauerhaften Einwirkungen auf Gewässer laut Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung zu rechnen.

Beim Ortsaugenschein am 2. März 2015 wurde die Wasserversorgungsanlage im Vorhabensgebiet überprüft. Die Anlage wurde mit Ausnahme von geringfügigen Änderungen projektgemäß hergestellt. Geringfügige Änderungen mit Bezug auf deren Umweltrelevanz sind dahingehend eingetreten, dass das Hochbehälterbauwerk (Hochbehälter Schönberg) auf Eigengrund ca. 120 Meter in südwestliche Richtung verschoben und mit einem Nutzinhalt von 180 m³ ausgeführt wurde. Weiters wurden Versorgungsleitungen innerhalb des Vorhabensgebietes mit Abänderungen verlegt. Diese Abänderungen sind durch Dienstbarkeitsverträge mit den Grundeigentümern bis zum 31. Dezember 2067 laut Darstellung der Vertreter der Konsensträgerin abgesichert. Aus fachlicher Sicht besteht gegen die Genehmigung dieser Änderungen daher kein Einwand.

Es sind auf Grund der beantragten Abweichungen mehr als geringfügige Auswirkungen auf Schutzgüter weder eingetreten noch zu erwarten. Es sind daher auch keine nachteiligen Auswirkungen über den Rahmen der Genehmigung hinaus auf Nachbarn möglich. Die beantragten Abweichungen können darüber hinaus mit den Ergebnissen der durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung in Einklang gebracht werden.

Die vorgeschriebenen wasserbautechnischen Nebenbestimmungen sind für die Teilrealisierungsstufen 4 und 4a gegenstandslos. Folgende Nebenbestimmungen sind für den Betrieb der Wasserversorgungs-Anlage zusätzlich vorzuschreiben:

- Die Anlage ist projektgemäß unter Berücksichtigung der im Folgenden vorgeschriebenen Auflagen und der im Befund angeführten Abänderungen und Ergänzungen unter fachkundiger Aufsicht zu betreiben.
- Die Menge des gelieferten Wassers ist fortlaufend mit den installierten selbst-dokumentierenden Messeinrichtungen in der Pumpstation und in der Schieberkammer des Hochbehälters Schönberg zu erfassen und zu dokumentieren. Die Messergebnisse sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und Organen der Behörde auf Verlangen zur Einsicht vorzuweisen.
- Die Elektroinstallation ist laut den jeweils gültigen Bestimmungen der Elektroschutzverordnung regelmäßig zu überprüfen.
- Die Betriebsweise des Hochbehälters Schönberg ist derart beizubehalten, dass zumindest einmal wöchentlich der Inhalt des gespeicherten Wassers ausgetauscht wird.
- Das externe Standrohr in der Schieberkammer des Hochbehälters Schönberg ist regelmäßig zu entleeren bzw. ist dessen Wasserinhalt regelmäßig zu erneuern.
- Zur periodischen Überwachung der Wasserbeschaffenheit sind nachstehende Probenahmestellen einzurichten und wie folgt zu beproben:
HB Schönberg, Entnahmeleitung, 1xjährlich im Frühjahr, Routinemäßige Kontrolle
Restaurant „Bulls Lane“, 1xjährlich im Frühjahr, Mindestuntersuchung
Sanitäranlage „Enduro-Strecke“, 1xjährlich im Frühjahr, Routinemäßige Kontrolle
- Wasserproben sind fachkundig zu entnehmen und von einem hierzu autorisierten Unternehmen / Untersuchungsanstalt zu untersuchen.
- Das Ergebnis der Untersuchungen ist umgehend dem Amt der Stmk. Landesregierung Abteilung 8, Gesundheit und Pflegemanagement, Friedrichgasse 9, 8010 Graz zu übermitteln (E-Mail Adresse: lebensmittelaufsicht@stmk.gv.at).
- Die Anlage ist vom Konsensträger in ordnungsgemäßem und hygienisch einwandfreiem Bau- und Betriebszustand zu erhalten (Eigenüberwachung gemäß ÖNORM B 2539) und entsprechend zu warten.
- Über die Tätigkeiten der Eigenüberwachung sind Aufzeichnungen gemäß ÖVGW Richtlinie W 85 zu führen. Das Betriebs- und Wartungshandbuch ist in eine Anlagen- und Organisationsbeschreibung, die Erfassung der Betriebsdaten und die Dokumentation der Überwachung zu gliedern. Dieses ist auf Verlangen den Organen der Wasserrechtsbehörde zur Einsicht vorzulegen.
- Sämtliche Rohrleitungsabschnitte sind zum Zwecke der Entfernung von Ablagerungen bei Bedarf, Endstränge jedoch mindestens jährlich einmal gründlich durchzuspülen. Hierüber sind Aufzeichnungen im Betriebsbuch zu führen.

- Die Wasserversorgungsanlage einschließlich der Schutzgebiete ist nach Inbetriebnahme in einem Zeitabstand von jeweils fünf Jahren durch Sachverständige oder geeignete Anstalten und Unternehmungen (Fremdüberwachung gemäß ÖNORM B 2539) hygienisch und technisch überprüfen zu lassen. Über das Ergebnis der Überprüfung ist der Wasserrechtsbehörde ein Befund vorzulegen.

D) Beweiswürdigung

D1) Hochbautechnik

Zu den hochbautechnischen Einwänden im Verfahren (siehe Punkt B7) wird dem beigezogenen Amtssachverständigen gefolgt, der im Rahmen des behördlichen Ortsaugenscheines am 4. März 2015 feststellte, „dass die ausgeführten Bauwerke mit Berücksichtigung der beschriebenen geringfügigen Abweichungen den Vorgaben des UVP-Genehmigungsbescheides entsprechen“ (siehe Punkt C7).

Der gegenteiligen Aussage, wonach die Verwendung einer Stahlgitter-Konstruktion anstelle eines vorgespannten Hohlkastens und ein Höhen-Unterschied von 1,6 Metern mehr als geringfügige Abweichungen vom genehmigten Projekt darstellen würden, kann bei einem Bauwerk der gegenständlichen Größenordnung nicht gefolgt werden, zumal die Entgegnungen nicht auf gleichem fachlichen Niveau wie die Aussagen des Gutachters stattfanden. Betreffend die schalltechnischen Auswirkungen dieser Änderungen wird auf die Ausführungen zur Schalltechnik (siehe Punkt D2) verwiesen.

D2) Schalltechnik

Auch für den Bereich Schalltechnik liegt ein ausführliches Gutachten des beigezogenen nicht-amtlichen Gutachters vor (siehe Punkt C17), welches schlüssig und nachvollziehbar ist. Da weder im Zuge des Projekt-Genehmigungsverfahrens 2007, noch bei der Anzeige der Fertigstellung Mess-Ergebnisse in Bezug auf Schallbelastungen vorliegen konnten, stützte sich der Genehmigungsbescheid ebenso auf – in der Praxis übliche – Berechnungs-Modelle, wie der gegenständliche Abnahmebescheid der Teilrealisierungsstufen 4 und 4a.

Die von der „Projekt Spielberg GmbH und Co KG“ im Zuge des Verfahrens vorgelegten Berechnungsmodelle wurden vom beigezogenen Sachverständigen als schlüssig und nachvollziehbar bewertet und daher diesem Bescheid zugrunde gelegt. Die vorliegenden Einwendungen, die sich gegen die Gutachten von Ing. Fritz Wagner richten, fanden wiederum nicht auf gleicher fachlicher Ebene statt und vermögen deshalb diese Gutachten nicht zu widerlegen.

Die vorgelegten Mess-Ergebnisse von Herrn N.N. (Messung von 85dB bei DTM-Rennen im August 2014) entsprechen nach dessen eigenen Angaben ebenso wie die Messungen der BeSB GmbH Berlin den Prognosen des Schallgutachtens aus dem Jahr 2007. Der Verweis auf die Außerachtlassung der damals herrschenden Windrichtung wurde vom Sachverständigen dahingehend relativiert, als Schallmessungen immer von einer Vielzahl von Faktoren abhängig seien, so etwa von Temperatur, Luftfeuchtigkeit, Luftdruck, Windstärke, Windrichtung und Umgebungsgeräuschen. Der Verweis auf einen einzigen Faktor (etwa Windrichtung) würde zu falschen Schlussfolgerungen führen, wenn beispielsweise die Windstärke und andere Einflüsse außer Acht gelassen würden. Konkrete Messungen würden demnach niemals den Schluss auf allfällige künftige Mess-Ergebnisse zulassen.

Der Beweis für eine falsche Prognose liegt demnach aus Sicht der Behörde nicht vor, nur weil künftig möglicherweise andere Werte gemessen werden könnten. Ein Einschreiten der zuständigen Behörde ist lediglich bei nachweislichem Überschreiten der Grenzwerte des Genehmigungsbescheides möglich und geboten – aber selbst in diesem Fall würde dadurch nicht automatisch die (Teil-)Abnahme des UVP-Vorhabens verhindert werden, da, wie bereits dargelegt, lediglich die Übereinstimmung des umgesetzten Vorhabens mit dem genehmigten Projekt Gegenstand dieses Verfahrens ist.

Maßgeblich und verbindlich sind daher laut UVP-Genehmigungsbescheid die im Spruch festgelegten Grenzwerte. Diese werden aber mit dem nunmehrigen Abnahmebescheid nicht geändert, weshalb eine Beeinträchtigung von Nachbarn durch die vorliegende Entscheidung von vornherein ausgeschlossen ist. Darüber hinaus hat das Ermittlungsverfahren ergeben, dass die tatsächliche Ausführung von Partnergebäude und Haupttribüne zumindest die gleichen, zum Teil sogar größere schallreduzierende Wirkungen hat wie die UVP-genehmigte Ausführung.

Die von Herrn N.N. oftmals vertretene Meinung, dass die geänderte Bauführung für eine allfällige Erhöhung der Schallbelastung südlich der Start-Ziel-Geraden verantwortlich sei, wird durch dessen Angaben in der Stellungnahme vom 15. April 2015 als nicht erwiesen erachtet. Darin heißt es: *„Die auf den IP 4 Moosheim bei Mitwindbedingungen einwirkenden Maximal-schallpegel werden nicht durch Rennfahrzeuge verursacht, die sich entlang der Start-Ziel-Geraden des Red Bull Rings bewegen. Die Maximalpegel werden durch Fahrzeuge generiert, die nach der Kurve 1 am Ende dieser Geraden wieder beschleunigen.“*

Da sich zwischen dem IP 4 und der erwähnten Kurve 1 jedoch weder das Partnergebäude, noch die gegenständlichen Haupttribünen befinden, kann eine geänderte Bauführung dieser Vorhabens-Elemente aus Sicht der Behörde nicht für die behauptete Überschreitung von Schallpegelspitzen herangezogen werden.

In Bezug auf die übrigen – zu einem großen Teil zwischen Herrn N.N. und der BeSB GmbH Berlin geführten – inhaltlichen Auseinandersetzungen betreffend Prognose-Modelle, Immissionspunkte, Beurteilungspegel, Kenngrößen, Abschirmhöhen, Schall-Reflexionen, Raumwinkelmaß, Punktquellen, Richtcharakteristik, Halb- und Viertelräume sowie Kompensationsmaßnahmen wird auf die Gutachten von Ing. Fritz Wagner als Sachverständiger für den Bereich Schalltechnik verwiesen, der nicht nur auf seinem Fachgebiet einen ausgezeichneten Ruf genießt, sondern auch mit dem gegenständlichen UVP-Vorhaben bestens vertraut ist. Das Gutachten von Ing. Wagner wurde schließlich auch von Herrn N.N. als *„einzig relevante im gegenständlichen Verfahren“* bezeichnet. Da diesem Gutachten, wie bereits gesagt, nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegnet wurde, wurde es der folgenden rechtlichen Beurteilung zugrunde gelegt.

E) Rechtliche Beurteilung

Aufgrund der Größe des Vorhabens und dessen potentiellen Auswirkungen ist die Behörde davon ausgegangen, dass davon voraussichtlich insgesamt mehr als 100 Personen betroffen sein könnten und hat sich daher für die Anwendung der Verfahrensbestimmungen für das Großverfahren nach § 44a ff AVG entschieden. Die geplante Abnahme des Vorhabens-Teiles TRS 4 und 4a wurde entsprechend den Vorgaben des § 9 UVP-G 2000 i.V.m. § 44a AVG öffentlich mit Edikt kundgemacht. Gemäß § 44b AVG verlieren Personen ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht rechtzeitig bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben, wobei nur *zulässige* Einwendungen die Parteistellung im weiteren Verfahren wahren können.

Da den Vorgaben der §§ 9 UVP-G 2000 und § 44a AVG entsprochen wurde, haben nur jene Personen ihre Parteistellung gewahrt, die innerhalb der öffentlichen Auflagefrist schriftlich bei der Behörde zulässige Einwendungen erhoben haben.

E1) Veranstaltungen / Zuschaueranzahl

Zu den Aussagen, dass manche Veranstaltungen nicht Gegenstand der UVP-Genehmigung aus dem Jahre 2007 gewesen wären (siehe Punkt B3): Gegenstand des aktuellen Abnahmeverfahrens ist nicht die Kontrolle der Veranstaltungen am UVP-genehmigten Ring-Gelände, sondern die Überprüfung der Übereinstimmung des ausgeführten Vorhabens mit dem erteilten Genehmigungsbescheid.

Die Rahmenbedingungen einer Veranstaltung, die einer speziellen Genehmigung bedarf, so etwa die Zuschaueranzahl bei einer Groß-Veranstaltungen nach dem Steiermärkischen Veranstaltungsgesetz, wird durch eben diese spezielle Genehmigung bestimmt. Lediglich bei Fehlen einer solchen Angabe könnte auf die Bestimmungen des jeweiligen Anlagen-Bescheides zurückgegriffen werden.

E2) Immissionsbelastungen während der Bauphase

Betreffend die Thematik Staubbelastung während der Bauphase durch Nicht-Einhaltung immissionstechnischer Auflagenpunkte (insbesondere: durch Nichtverwendung der Reifenwasch-Anlage, siehe Punkt B4) wird festgehalten, dass diesbezüglich ein gesondertes behördliches Verfahren eingeleitet wurde. Im Rahmen des Abnahme-Verfahrens hat die Behörde gemäß § 20 Abs. 2 UVP-G jedoch (lediglich) zu überprüfen, ob das Vorhaben der Genehmigung entspricht. Die Überprüfung umfasst nicht die Ausführung des Projektes, sondern beschränkt sich auf die Übereinstimmung des ausgeführten Vorhabens mit dem erteilten Genehmigungsbescheid (siehe Ennöckl, Raschauer, Bergthaler, Kommentar zum UVP-G, 3. Auflage, Seite 518).

Auch die im Schreiben von Herrn N.N. vom 23. März 2015 angeführte Staubentwicklung im Bereich der Endurostrecke betrifft das gegenständliche Abnahmeverfahren nicht.

E3) Verfahrensführung

Zum Einwand der Personengruppe, vertreten durch Dr. Riegler (siehe Punkt B6) wird Folgendes ausgeführt: Im Abnahmebescheid vom 25. Februar 2011, GZ.: FA13A-11.10-31/2008-151, findet sich als Beschreibung des Abnahmegegenstandes „Partnergebäude“ folgende Passage:

Als voreilende Maßnahme wurde entsprechend den geologischen Verhältnissen eine Bodenverbesserungsmaßnahme in Form einer Überlastschüttung hergestellt, welche bis zur Realisierung dieses Punktes erhalten bleibt.

Diejenigen Abweichungen des aktuellen Verfahrens, die sich gegenüber der Erstabnahme (auf Grund der temporären sogenannten „Überlastschüttung“) ergeben haben, sind daher keine Projekt-Änderungen im Sinne der Abnahmebestimmungen des UVP-G, da die Errichtung des Partnergebäudes gemäß dem UVP-Genehmigungsbescheid auch bei Fertigstellungsanzeige zur Abnahme 1 angekündigt wurde. Es sind also auch im gegenständlichen Abnahmeverfahren nur jene Abweichungen zu bewerten, die sich aus einem Vergleich der errichteten Projektteile mit der UVP-Genehmigung aus dem Jahr 2007 ergeben.

E4) Tribüne Nord

Zum Einwand betreffend die baurechtliche Genehmigung der Tribüne Nord durch die Stadtgemeinde Spielberg am 30. April 2014 (siehe Punkt B2) ist festzuhalten, dass diese nicht Gegenstand des vorliegenden Abnahmeverfahrens ist.

Ergänzend wird angemerkt, dass sich dieses Bauwerk auf einem bereits abgenommenen Teil des UVP-Projektes „Spielberg NEU“ befindet. Mit Rechtskraft des Abnahmebescheides (hier: Abnahmebescheid zur TRS 1 vom 25. Februar 2011, GZ.: FA13A-11.10-31/2008-151) ging die Zuständigkeit der Behörde gemäß § 21 UVP-G auf die so genannten „Materienbehörden“ über, weshalb die Stadtgemeinde Spielberg über einen Antrag auf Baubewilligung der Tribüne Nord zu entscheiden hatte. Lediglich bei Erfüllung eines Änderungs-Tatbestandes gemäß Anhang 1 des UVP-G – so etwa bei einer beabsichtigten Verlängerung der Rennstrecke um mindestens 2 km – wäre wieder die UVP-Behörde zur Genehmigung zuständig.

E5) Schalltechnik

Neben der Beweisführung, ob die geänderten baulichen Ausführungen der Teilrealisierungsstufen 4 und 4a gegenüber dem UVP-Genehmigungsbescheid aus dem Jahr 2007 Parteien des Verfahrens negativ beeinträchtigen könnten (hier: insbesondere gemäß § 17 UVP-G das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährden bzw. zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn und Nachbarinnen gemäß Gewerbeordnung führen, siehe Punkt D2), hat sich folgende Frage im Zuge des Verfahrens als rechtlich relevant herausgestellt:

Im schalltechnischen Gutachten vom 25. Juni 2007, welches dem Genehmigungsbescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 12. September 2007, GZ.: FA13A-11.10-158/2006-215, zu Grunde liegt, wird auf Seite 114 nachstehende Tabelle angeführt, welche die Betriebsfälle mit Einsatz von Fahrzeugen der Schallleistungs-kategorie A sowie die zu erwartenden Maximalpegelhäufigkeiten und die gemäß dem exemplarischen Betriebsprogramm 2009 zu erwartende Anzahl der Betriebstage pro Jahr angibt.

Betriebsfall	Verursacher	Maximalpegel $L_{AF,max}$ am				Häufigkeit pro Tag	Anzahl Tage /Jahr
		IP 4	IP 5	IP 7	IP 13		
3 (Classic F1)	F1 beim Start	101	102	90	95	3	3
	F1 einzeln	94	95	83	88	250	
4 (Formeltest I)	F1 einzeln	94	95	83	88	150	10
10 (DTM Training)	DTM einzeln	84	88	74	79	400	2
11 (DTM Rennen)	DTM beim Start	91	95	81	86	3	3
	DTM einzeln	84	88	74	79	1500	
12 (Tourenwagen-test)	DTM einzeln	84	88	74	79	400	12

Durch Messungen aus dem Jahr 2014 wurde nachgewiesen, dass ein Wert dieser Tabelle einmal überschritten wurde, nämlich die 84dB beim „DTM Training“ bei Messungen am IP4 (Markierung). Die vorgelegten Messwerte von Herrn N.N. betragen 81-85dB, jene der BeSB Berlin 83-86dB (siehe unten stehende Tabelle).

Rennen	Richtwert lt. Gutachten 2007	Messwerte Arbesser	Messwerte BeSB Berlin
Schallpegelspitzen $L_{A,max}$			
DTM – Training	84	81 – 85	83 – 86
DTM – Start	91	90	88
DTM – Rennen	84	83 – 85	83 – 85

Nachgewiesen werden konnte also lediglich eine Überschreitung von 1-2dB. Dass von einer konkreten Messung aber nicht auf eine zukünftige geschlossen und damit ein bestimmter Nachweis erbracht werden kann, wurde bereits behandelt (siehe Punkt D2). Zentrale Bedeutung kommt daher der rechtlichen Bindungswirkung der genannten Tabelle des schalltechnischen Gutachtens für das gegenständliche Abnahmeverfahren zu.

Bei einer Besprechung mit Herrn N.N. und dem von der Behörde beigezogenen Amtssachverständigen für Schalltechnik, Ing. Fritz Wagner am 12. Juni 2015, herrschte Einigkeit darüber, dass sich diese Erhöhung für Schallleistungen der Fahrzeugklassen bis einschließlich der DTM (147 dB) im Rahmen der Schall-Grenzwerte bewegen würden, die im Spruch des oben genannten Bescheides (Seite 62) angeführt sind, und diese Grenzwerte auch ansonsten nicht nachweislich überschritten wurden.

Die nachgewiesene Überschreitung von 1-2dB (nicht der genannten Grenzwerte, sondern von Werten der Tabelle im Gutachten aus dem Jahr 2007) kann jedenfalls je nach Betrachtungsweise als „geringfügig“ oder „relevant“ angesehen werden. Zur Formulierung des entsprechenden Aktenvermerkes vom 12. Juni 2015 („*Es herrschte Übereinstimmung darüber, dass es durch die geänderte Bauführung im Vergleich zum Genehmigungsbescheid aus dem Jahr 2007 zu relevanten Erhöhungen der Schallwerte südlich des neuen Partnergebäudes und der Haupt-Tribünen kommt*“) wird angemerkt, dass Ing. Wagner stets von geringfügigen Überschreitungen gesprochen hatte und das Wort *relevant* erst über Ersuchen von Herrn N.N. in die korrigierte Version des Aktenvermerkes Eingang fand – im ausgesandten Entwurf wurden zunächst „*punktueller Erhöhungen*“ erwähnt. Ing. Wagner stimmte der geänderten Formulierung schließlich zu, da natürlich auch eine geringfügige Änderung für jemanden „relevant“ sein könne.

Sowohl in den beiden vorliegenden schalltechnischen Gutachten, wie auch im Rahmen der Besprechung am 12. Juni 2015 sprach Ing. Wagner immer von „geringfügigen Abweichungen“ bzw. „geringfügigen Erhöhungen“, weshalb aus Sicht der Behörde keine Widersprüche in seiner Argumentation erkannt werden können. Da diesem Gutachten auch nicht auf gleicher fachlicher Ebene widersprochen wurde, konnte auf die geforderte Einholung eines „Obergutachtens“ verzichtet werden.

Die Tabelle „Maximalpegelhäufigkeiten durch Rennfahrzeuge Schalleistungsklasse A“ ist sowohl Teil des Befundes des schalltechnischen Gutachtens als auch Teil der Ausführungen im Gutachten (des Jahres 2007) im engeren Sinn.

Entscheidend für die Beurteilung der Bindungswirkung ist die mittels Bescheidspruch genehmigte Projektbeschreibung. Wie im Genehmigungsbescheid angeführt (UVP-Genehmigungsbescheid, Seite 61 – Betriebskonzept), findet sich der die Immissionen hinsichtlich Luftschadstoffen und Schall limitierende Rahmen für das flexible Betriebskonzept im Genehmigungsantrag vom 12. Oktober 2006, welcher durch Eingaben vom 16. Februar 2007, vom 12. Juni 2007 sowie vom 28. August 2007 konkretisiert und eingeschränkt wurde. Weitere Einschränkungen dieses Rahmens erfolgten mit Schreiben vom 11. September 2007 (UVP-Genehmigungsbescheid, Seiten 63 und 64). Festzuhalten ist, dass die genannten Einschränkungen einzuhaltende Immissionskontingente und -werte zum Gegenstand hatten.

Die Darstellung des Betriebskonzeptes erfolgte als gesonderter Bestandteil der technischen Einreichunterlagen („Betriebsbeschreibung“, September 2006, Dokument-Nr. 0202). Darin wurde zum beantragten flexiblen Betriebskonzept ausgeführt, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung *„naturgemäß nicht vorhergesagt werden kann, welche Veranstaltungen zukünftig zu welchen Zeitpunkten für den Standort gewonnen werden können.“*, weshalb den *„Rahmen des Antragsgegenstandes [...] definierte schall- und luftreinhalte-technische Eckpunkte ab[stecken], die nicht überschritten werden.“* Diese schall- und luftreinhalte-technischen Eckpunkte flossen in den Genehmigungsbescheid als einzuhaltende Obergrenzen ein. Damit hat sich der Antrag auf die Festlegung dieser Immissionskontingente und -werte beschränkt.

Mit dem in weiterer Folge in der Betriebsbeschreibung enthaltenen „Exemplarischen Veranstaltungsszenario 2009“ sollten – und das ist ebenso maßgeblich für die Beurteilung der Bindungswirkung der darauf basierenden Tabelle „Maximalpegelhäufigkeiten durch Rennfahrzeuge Schalleistungsklasse A“ (Dokument-Nr. 14.02.16) – mögliche Nutzungen (für alle Schalleistungsklassen) beispielhaft erläutert werden: *„Um die möglichen Nutzungen beispielhaft zu erläutern, wird nachfolgend ein exemplarisches Veranstaltungsszenario für das Jahr 2009 dargestellt.“*

Damit kann weder eine Bindung an das Exemplarische Veranstaltungsszenario 2009, noch eine Bindung an die darauf basierende Tabelle mit „zu erwartenden“ Maximalpegelhäufigkeiten der Schalleistungsklasse A gegeben sein, weil weder das Szenario noch die Tabelle – entsprechend dem Willen der Konsenswerberin – zum Antragsgegenstand zählte, sondern nur Möglichkeiten aufzeigen sollte, wie der beantragte Rahmen unter Beachtung der einzuhalten- den Immissionsobergrenzen tatsächlich genutzt werden könnte. Ungeachtet des Umstandes, dass diese Darstellungen Teil der Projektunterlagen sind und in die schalltechnische Beurteilung eingeflossen sind, ist der behördliche Entscheidungsspielraum notwendig auf den expli- zit beantragten Projektrahmen beschränkt. Der Behörde wäre es verwehrt gewesen, über et- was abzusprechen, was nicht Antragsgegenstand ist.

Eine Verbindlicherklärung der Tabelle „Maximalpegelhäufigkeiten Schalleistungsklasse A“ hätte – wenn überhaupt – nur in Form von Auflagen als verbindliche Nebenbestimmungen und Teil des Spruches erfolgen können, was im gegebenen Zusammenhang nicht erfolgte. Zudem hätte die Behörde – wäre sie diesen Weg tatsächlich konsequent beschritten – wohl auch Tabellen für die Schalleistungsklassen B, C, N und K für verbindlich erklärt.

Vor diesem Hintergrund wird klar, dass die Tabelle Maximalpegelhäufigkeiten keine Verbindlichkeit besitzen kann. Dass sie dennoch in die schalltechnische Beurteilung eingeflossen ist, schadet nicht. Vielmehr sollte damit eine Plausibilisierung der beantragten Immissionskontingente und -werte anhand möglicher Betriebsfälle für das Jahr 2009 – einschränkend bezogen auf die Schalleistungsklasse A – erfolgen. Beispielsweise konnte damit aufgezeigt werden, dass der kritische Grenzwert von 99dB bei einem Betrieb am Ring, wie er damals zu erwarten war, nur punktuell bezogen auf die Formel 1 überschritten werden würde und in den übrigen Betriebsfällen und an allen anderen Immissionsorten die Spitzenpegelwerte größtenteils deutlich unter dem Grenzwert von 99dB liegen (vgl. die Ausführungen im UVP-Genehmigungsbescheid, Seite 127 f). Mit diesem Ergebnis steht die genehmigte Begrenzung der Lärmimmissionswerte in der Nachbarschaft auf 110 dB bzw. 99 dB (Punkt 3.1.3. Betriebskonzept, lit. c UVP-Genehmigungsbescheid, Seite 62) im Einklang.

Zusammenfassend wird angesichts der dem UVP-Genehmigungsbescheid zugrunde liegenden Projekt- und Einreichunterlagen deutlich, dass die Tabelle Maximalpegelhäufigkeiten Schalleistungsklasse A im Unterschied zu den festgelegten Immissionskontingenten und -werten keine Bindungswirkung entfaltet. Eine gegenteilige Ansicht hätte damals wie heute nicht nur eine rechtlich unzulässige Erweiterung des Antragsgegenstandes zur Folge, sondern würde – inhaltlich betrachtet – das flexible Betriebskonzept als solches konterkarieren. Ein Überschreiten eines Wertes dieser Tabelle kann daher der gegenständlichen Abnahme nicht entgegenstehen.

Im Übrigen hat schon das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung betreffend das Abnahmeverfahren zur TRS I (Erkenntnis vom 7. Jänner 2015, W113 2008064- 1/17E) auf diese Fragestellung Bezug genommen und ausgeführt, „*dass Prognosewerte den Zweck haben, die möglichen Beeinträchtigungen eines Vorhabens so weit als möglich im Vorhinein zu beurteilen, um die Auswirkungen eines Vorhabens abschätzen zu können. Diese Auswirkungsbeurteilungen bilden aber keinen Teil der Bewilligung selbst, weshalb auch die Einhaltung von Prognosewerten nicht verbindlich sein kann.*“

Zu den Einwendungen der Umweltanwältin des Landes Steiermark:

Betreffend die Frage nach den Auswirkungen der Änderungen der TRS 4 und 4a in Bezug auf die Schalldämmung wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen, zumal die Umweltanwältin im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 5. März 2015 ihre Ausführungen dahingehend konkretisiert hat, dass es sich dabei nicht um eine lärmtechnische Angelegenheit handeln würde, sondern allenfalls um die Lösung einer Rechtsfrage, deren Klärung noch ausständig sei. Die damit angesprochene ÖAL-Richtlinie Nr. 6/18 lautet auszugsweise:

In der Lärmwirkungsforschung wurde früher häufig die Fingerpulsamplitude als Indikator peripherer Regulationsprozesse betrachtet. [...] Die sich daraus ergebenden Richtwerte zum Schutz vor vegetativer Übersteuerung (z.B. 19 x 99 dB) werden heute als überholt bzw. auch als zu hoch angesehen. Maschke et al. (2001b) argumentieren, dass u.a. die mathematisch-physikalische Datenaufbereitung fehlerhaft war und die Werte eigentlich ca. 10 dB niedriger liegen müssten.

Diese Richtlinie ist als „Beurteilungshilfen für den Arzt“ betitelt und somit allenfalls als Bewertungsmaßstab zu verwenden, nicht aber als rechtlich verbindlich zu werten.

Selbst wenn man die Richtlinie für verbindlich ansehen würde, könnte diese Verbindlichkeit nur für künftige Projekte und Beurteilungen herangezogen werden und nicht für genehmigte Vorhaben, für die allein der Genehmigungsbescheid maßgeblich ist. Das Abnahmeverfahren zielt dem entsprechend auf die Überprüfung der Ausführung mit der zugrunde liegenden Genehmigung ab. Die Einwendungen waren daher als unbegründet abzuweisen.

F) Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht** zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes). Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30 zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen; sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen. Die Zahlung ist auf ein Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) vorzunehmen. Als Verwendungszweck ist das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Hinweis:

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Amtsstunden der Einbringungsbehörde sind:

Montag bis Donnerstag: 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Freitag: 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Ergeht an:

1. **Schönherr Rechtsanwälte GmbH** als Vertreterin der Konsensinhaberin, 1010 Wien, Schottenring 19, **gg Rsb** unter Anschluss des viidierten Plansatzes II
2. **Projekt Spielberg GmbH & Co KG**, Red Bull Ring Straße 1, 8724 Spielberg, **gg Rsb** unter Anschluss eines Zahlscheines
3. **Bundesministerium für Landesverteidigung**, Roßauer Lände 1, 1090 Wien, als mitwirkende Behörde, **gg Rsb** unter Anschluss von Plansatz III
4. **Bezirkshauptmannschaft Murtal**, 8750 Judenburg, Kapellenweg 11, als mitwirkende Behörde, **gg Rsb** unter Anschluss von Plansatz IV
5. **Stadtgemeinde Spielberg**, 8724 Spielberg, Marktpassage 1, als mitwirkende Behörde und Standortgemeinde, **gg Rsb** unter Hinweis auf den bereits dort befindlichen Plansatz
6. **Umweltanwältin** des Landes Steiermark, Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung, im Hause, **gegen Unterschrift** unter Anschluss von Plansatz VI
7. **Abteilung 10** Land- und Forstwirtschaft des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, 8047 Graz, Ragnitzstraße 193, als mitwirkende Forstbehörde, **gg Rsb** unter Anschluss von Plansatz VII

8. **Abteilung 14** des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, 8010 Graz, Wartingergasse 43, für den Landeshauptmann der Steiermark als Wasserwirtschaftliches Planungsorgan **gg Rsb** unter Anschluss von Plansatz VIII
9. **Arbeitsinspektorat Leoben**, 8700 Leoben, Erzherzog-Johann-Straße 6, **gg Rsb** unter Hinweis auf den bereits dort befindlichen Plansatz IX
10. **Dr. Lorenz Riegler**, Rechtsanwalt in 1070 Wien, Mariahilferstraße 124/15, als Vertreter von Herrn N.N., Frau N.N., Herrn N.N., Frau N.N., Frau N.N., Herrn N.N., Herrn N.N., Frau N.N., Herrn N.N., Herrn N.N. und Herrn N.N., **gg Rsb**
11. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, zH die **Umweltbundesamt GmbH**, **per E-Mail** (uvp@umweltbundesamt.at), für Zwecke der Umweltdatenbank
12. Abteilung 15, Referat Umweltinformation und Umweltinspektion, mit dem Ersuchen, den Bescheid im Internet zu veröffentlichen, per E-Mail (luis@stmk.gv.at und franz.pichler-semmelrock@stmk.gv.at)
13. Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik, zur Information per E-Mail (abteilung15@stmk.gv.at und michael-patrick.reimelt@stmk.gv.at)

Ergeht nach Rechtskraft an:

14. Abteilung 14 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, 8010 Graz, Wartingergasse 43, für den Landeshauptmann der Steiermark als Verwalter des Wasserbuches, **gg Rsb**

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Die Abteilungsleiterin i.V.:

Dr. Bernhard Strachwitz